

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Kraftfahrzeugleasing mit Kilometerabrechnung für Verbraucher und Unternehmer (inkl. Option Vario-Finanzierung)

1. Geltungsbereich, Vertragspartner, Vertragsabschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kraftfahrzeugleasing mit Kilometerabrechnung („AGB“) gelten für Leasingnehmer („Kunde(n)“), die entweder Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, also jede natürliche oder juristische Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Soweit einzelne Regelungen dieser AGB nur für Verbraucher oder nur für Unternehmer gelten oder anderweitig Unterschiede vorliegen, wird dies in den jeweiligen Ziffern dieser AGB durch den Zusatz **[für Verbraucher]** oder **[für Unternehmer]** hervorgehoben.

1.2 Vertragspartner für Kunden ist die Mobility Concept GmbH, Grünwalder Weg 34, 82041 Oberhaching, Deutschland, Tel. +49 89 63266-0, E-Mail: leasing@mobility-concept.de, Handelsregister: Amtsgericht München HRB 130 788, vertreten durch ihre Geschäftsführer („Mobility Concept“).

Sofern vereinbart ist, dass zwei Kunden gemeinsam einen Leasingvertrag („Vertrag“) abschließen, sind beide Kunden jeweils einzeln berechtigt, die vertraglichen Ansprüche geltend zu machen. Die Kunden sind Gesamtschuldner.

1.3 Ein Vertrag zwischen Mobility Concept und dem Kunden wird geschlossen durch Bestellung durch den Kunden – entweder über die Webseite des Partnerunternehmens von Mobility Concept oder per E-Mail

- nach Konfiguration über die Webseite des Partnerunternehmens von Mobility Concept oder
- Zusendung einer fertigen Fahrzeugkonfiguration oder Fahrzeugauswahl per E-Mail oder alternativ per Post – und Annahme durch Mobility Concept per E-Mail.

Verträge werden nur mit Kunden, die einen Wohnsitz in Deutschland haben, geschlossen.

Die auf der jeweiligen Webseite dargestellten Fahrzeuge stellen einen unverbindlichen Online-Katalog dar. Die Angebote auf den jeweiligen Webseiten stellen kein Angebot der Mobility Concept zum Abschluss eines Vertrags dar.

(i) Bestellungen des Kunden über die Webseite

Mit der Aufgabe einer Bestellung über die Webseite gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab. Um eine Bestellung abzugeben, konfiguriert der Kunde zunächst über die Webseite das gewünschte Fahrzeug oder wählt aus bereits konfigurierten Fahrzeugen aus.

Hat der Kunde die Auswahl abgeschlossen, kann er wählen, ob er sogleich eine Bestellung aufgibt oder zunächst lediglich ein unverbindliches Angebot per E-Mail anfordert. In beiden Fällen meldet der Kunde sich an, entweder über sein bereits vorhandenes Kundenkonto durch Angabe seiner E-Mail-Adresse und seines Passwortes oder durch Angabe von Vor- und Nachnamen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, wodurch ein Kundenkonto angelegt wird.

Hat der Kunde ein unverbindliches Angebot angefordert, erhält er eine E-Mail mit dem entsprechenden unverbindlichen Angebot zu dem konfigurierten bzw. ausgewählten Fahrzeug. Der Kunde kann den Bestellprozess jederzeit fortführen, indem er in der E-Mail den Button „Weiter zur verbindlichen Bestellung“ betätigt.

Möchte der Kunde (sogleich oder später) eine Bestellung über die Webseite verbindlich aufgeben, gibt er alle für die Bearbeitung der Bestellung relevanten Daten ein, d.h. Geburtsname (falls abweichend), Geburtstag, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Familienstand, aktuelle Adresse sowie ggf. Tätigkeit, Nettoeinkommen und Bankverbindung. Während des Bestellvorgangs werden dem Kunden technische Mittel in Form einer üblichen Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle (Kontrolle, ob alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden und ob die eingetragenen Zeichen zu dem entsprechenden Pflichtfeld passen) zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe der Kunde eventuelle Eingabefehler erkennen kann.

Die Bestelldaten des Kunden werden noch einmal zur Überprüfung in einer Übersicht zusammengefasst. Der Kunde kann seine Eingaben jederzeit korrigieren und ändern, indem er eine entsprechend bezeichnete Funktion verwendet, bevor er die Bestellung verbindlich aufgibt. Der Kunde kann eine verbindliche Bestellung erst aufgeben, wenn er von den AGB Kenntnis genommen und diesen zugestimmt hat und die Kenntnisnahme durch das Setzen eines Häkchens im entsprechenden Feld bestätigt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen können von der Webseite mit der Funktion „Drucken“ ausgedruckt und mit der Funktion „Speichern“ gespeichert werden. Durch Anklicken des Buttons „Jetzt zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab.

Nach Abgabe der Bestellung erhält der Kunde unverzüglich eine automatisierte Eingangsbestätigung per E-Mail, die keine Annahme des Angebots des Kunden darstellt. Sowohl in der Eingangsbestätigung als auch auf der Webseite wird der Kunde auf die nächsten Schritte hingewiesen, ohne die Mobility Concept die Bestellung des Kunden nicht bearbeiten wird, d.h. Bestätigung des wirtschaftlich Berechtigten, Teilnahme an einem Identifizierungsverfahren (Video-Ident-Verfahren oder Post-Ident-Verfahren), Ausfüllen der Bestellvollmacht sowie ggf. Eingabe der Gehaltsdaten und Eingabe der Zahlungsdaten in einem SEPA-Lastschriftmandat. Hierfür hat der Kunde sieben Kalendertage Zeit. Andernfalls kann die Bestellung grundsätzlich nicht mehr bearbeitet werden. Über den in der Eingangsbestätigung enthaltenen Button „Zum Kundenportal“ gelangt der Kunde zu den entsprechenden Schaltflächen.

(ii) Bestellungen des Kunden per E-Mail oder ggf. per Post

Mit

- Absenden einer Konfiguration über die Webseite oder
- Zusendung einer fertigen Fahrzeugkonfiguration oder Fahrzeugauswahl per E-Mail

teilt der Kunde Mobility Concept seinen Fahrzeugwunsch mit. Mobility Concept sendet dem Kunden in der Folge per E-Mail ein unverbindliches Leasingangebot. Der Kunde kann Mobility Concept eine verbindliche Bestellung (Antrag) per E-Mail oder per Post zusenden.

(iii) Annahme durch Mobility Concept per E-Mail

Der Kunde ist an seinen Antrag ab dem Zeitpunkt der Abgabe der verbindlichen Bestellung für vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Mobility Concept nach erfolgter Bonitätsprüfung und ordnungsgemäßer Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz den Antrag innerhalb dieser vier Wochen ab Abgabe der Bestellung per E-Mail oder anderweitig in Textform angenommen hat.

Der Vertragstext (einschließlich dieser AGB) sowie die Datenschutzbestimmungen werden dem Kunden per E-Mail zugeschickt und von Mobility Concept gespeichert.

- 1.4 Nach Abgabe der Bestellung hat der Kunde 7 Kalendertage Zeit den Einkommensnachweis nachzureichen. Mobility Concept behält sich ein Kündigungsrecht für den Fall vor, dass der Kunde falsche Angaben macht.
- 1.5 Sofern bei Abschluss des Vertrags die Erbringung von Zusatzleistungen durch Mobility Concept für den Kunden vereinbart wird, gelten ergänzend die jeweiligen Bestimmungen für Zusatzleistungen.
- 1.6 Die Auszahlung des Kaufpreises für das Fahrzeug erfolgt durch Mobility Concept an den Lieferanten/Hersteller bzw. die MeinAuto GmbH („MeinAuto“) im Falle des Gebrauchtwagenleasings zum Zeitpunkt der Fälligkeit.
- 1.7 **[Für Verbraucher]** Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht ist nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen.

2. Leasinggegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrags ist ein Kraftfahrzeugleasing mit Kilometerabrechnung (Kilometerleasing). Sofern der Kunde eine der nachfolgenden Optionen („Option(en)“) bucht, erweitert sich der Gegenstand des Vertrags wie folgt:

- a) [Ziffer 2.1 a) entfällt in dieser Version der AGB]
- b) Im Rahmen der Option Vario-Finanzierung erweitert sich der Gegenstand des Vertrags um eine Rückgabeoption (gegen Gebühr) und eine Kaufverpflichtung bei Nichtausübung der Rückgabeoption (Ziffer 19).

Soweit einzelne Regelungen dieser AGB nur für die Option Vario-Finanzierung gelten oder anderweitig Unterschiede vorliegen, wird dies in den jeweiligen Ziffern dieser AGB durch den Zusatz **[Option Vario-Finanzierung]** hervorgehoben.

- 2.2 Möchte der Kunde die gebuchte Option ausüben, hat er dies Mobility Concept durch eine Erklärung in Textform per E-Mail an die E-Mail-Adresse rueckgabe@mobility-concept.de mitzuteilen.

Die Erklärung kann frühestens zwei Monate vor und muss spätestens einen Monat vor dem regulären Vertragsende abgegeben werden. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb dieser Fristen, gilt Ziffer 19.1. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung bei Mobility Concept.

- 2.3 Das Fahrzeug wird dem Kunden in der vereinbarten Ausführung und Ausstattung während der Leasingzeit gemäß Ziffer 3.1 („Leasingzeit“) zur Nutzung überlassen. Die Beschaffung des Fahrzeugs erfolgt durch Mobility Concept, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist.

Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders ausgewiesen, auf Sommerreifen ausgeliefert. Das Fahrzeug ist, sofern nicht anders vereinbart, durch den Kunden auf diesen zuzulassen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

- 2.4 Bei Neuwagen bleiben Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des serienmäßigen Lieferumfangs seitens des Herstellers/Lieferanten insbesondere hinsichtlich der Eigenschaften und Ausstattung zum Beispiel in Fällen der Auslieferung nach Modelljahreswechsel, aufgrund der Umstellung auf das neue Zulassungsverfahren nach WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedures) während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind, da sie weder die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges beeinträchtigen noch sich mehr als nur unerheblich auf die Zahlungspflichten des Kunden und das Verhältnis der Leistungen zu einander auswirken.
- 2.5 Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe eines Neuwagens an den Kunden wird eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeugs in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit des Nachweises unbenommen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag. Bei Gebrauchtwagen wird der zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden, bei der Haustürlieferung der bei der Übergabe an den beauftragten Kooperationspartner, abgelesene Kilometerstand für die Auslieferung zu Grunde gelegt.

3. Beginn und Ende der Leasingzeit

- 3.1 Die Leasingzeit beginnt am Tag der Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs durch Mobility Concept oder durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden.
- 3.2 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund endet der Vertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Leasingzeit an dem davor liegenden Werktag. Es erfolgt dann eine Abrechnung der Entgelte zum Ende des Monats der Rückgabe. Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

4. Leasingentgelte / sonstige Entgelte

- 4.1 Die monatlichen Raten, eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung („Anzahlung“), oder Mehrkilometerbelastungen sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Mobility Concept stellt dem Kunden die von ihm gemäß Vertrag zu leistenden Raten monatlich in Rechnung. Die Rechnungen für die monatlichen Raten werden dem Kunden per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 UStG an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, wozu der Kunde hiermit seine Zustimmung erteilt. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erhält der Kunde die monatlichen Rechnungen zusätzlich in Papierform. Klarstellend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Rechnungen lediglich informativen Charakter haben und durch sie keine Rechtsfolgen (z.B. Fälligkeit oder Verzug) ausgelöst werden. Alle sonstigen Rechnungen außer den Rechnungen für die monatlichen Raten erhält der Kunde einmalig kostenfrei per E-Mail.
- 4.2 Unabhängig vom Beginn der Leasingzeit werden die monatlichen Raten jeweils vom Ersten eines Monats berechnet. Beginnt die Leasingzeit nach dem Ersten eines Monats, werden die monatlichen Raten erst ab dem auf den Beginn der Leasingzeit folgenden Monat, einschließlich des vollen Monats, in den die Fahrzeugrückgabe fällt, in Rechnung gestellt.

- 4.3 Die in diesen AGB und in den dem Vertrag zugrunde liegenden Unterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, **[für Verbraucher]** einschließlich bzw. **[für Unternehmer]** ausschließlich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.4 Bei einer vereinbarten Anzahlung handelt es sich um ein, neben den monatlichen Raten, zu zahlendes zusätzliches Entgelt in Form eines Einmalbetrages. Diese stellt keine Kautions dar. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Anzahlung wird für die Laufzeit des Vertrags bei der Kalkulation der monatlichen Rate zu Gunsten des Kunden als die monatliche Rate mindernd berücksichtigt. Wird das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgegeben, wird gemäß Ziffer 18.11 die Anzahlung entsprechend bei der Berechnung der monatlichen Raten nicht als mindernd berücksichtigt.
- 4.5 Etwaige vereinbarte kostenpflichtige Zusatzleistungen nach den Ziffern 20 – 29 zzgl. der Kosten, die im Einzelfall mit der Zusatzleistung entstehen, sind, soweit nicht als Bestandteil der monatlichen Rate ausdrücklich ausgewiesen, gesondert zu bezahlen. Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Fahrzeugs (Ziffer 16) wird die ausstehende Differenz der vollständig zu tilgenden Zusatzleistungen fällig. Soweit die Raten erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden wären (d.h. soweit die Zusatzleistung nicht als Einmalbetrag zu zahlen ist), sind die offenen Raten abzuzinsen.
- 4.6 Hat der Kunde in seinem Antrag bestimmte kundenbezogene Prämien in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen seit Absenden des Antrags gegenüber Mobility Concept den jeweils in den einschlägigen Prämienbedingungen geforderten Nachweis der Prämienberechtigung zu erbringen. Erfolgt dies nicht, wird dem Kunden die rechtsgrundlos eingeräumte Prämie gesondert in Rechnung gestellt. Mobility Concept hat alternativ das Recht, eine rechtsgrundlos eingeräumte Prämie auf die monatliche Rate anteilig umzulegen.
- 4.7 Handelt es sich beim vertragsgegenständlichen Fahrzeug um ein Elektrofahrzeug, d.h. die Kraftstoffangabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I weist im Feld Kraftstoff „Elektro“ bzw. im Feld Code „0004“ aus und ist das Fahrzeug auf den Kunden zugelassen, überträgt der Kunde für die Leasingzeit das Recht zur Geltendmachung bezüglich der Treibhausgasminderungsquote für batteriebetriebene Fahrzeuge und nichtöffentliche Ladepunkte (im Folgenden „THG-Quote“) unwiderruflich an die Mobility Concept.
- a) Mobility Concept darf die übertragenen Rechte an Dritte veräußern oder abtreten, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf. Dem Kunden ist es verboten für das Fahrzeug vom übertragenen Recht auf Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote im Leasingzeitraum bei Dritten Gebrauch zu machen.
- b) Mobility Concept berücksichtigt im Gegenzug eine pauschale Prämie in Höhe von 340,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 404,60 Euro) pro Kalenderjahr im Leasingvertrag.
- Kann die THG-Quote aus durch den Kunden zu vertretenden Gründen nicht geltend gemacht werden, wird die in die Leasingrate einkalkulierte Prämie dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Ist das Fahrzeug auf die Mobility Concept oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen zugelassen steht Mobility Concept das Recht auf Geltendmachung der THG-Quote zu, ohne dass es der Übertragung der Rechte an der Geltendmachung der THG-Quote durch den Kunden bedarf.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, spätestens fünf Tage nach Annahme des vertragsgegenständlichen Elektrofahrzeugs Mobility Concept eine gut lesbare, elektronische Kopie der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) zu übermitteln.

Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug auf den Kunden oder die Mobility Concept oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen zugelassen ist. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die Mobility Concept dadurch entstehen, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Unterlagen übermittelt.

- 4.8 Ist vereinbart, dass das Fahrzeug auf Mobility Concept oder auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zugelassen wird, trägt der Kunde die mit der Nutzung des Fahrzeugs unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten z.B. für die Kfz-Steuer oder den Rundfunkbeitrag während der Leasingzeit. Die Kosten sind, sofern nicht abweichend vereinbart, nicht in der monatlichen Rate enthalten und werden gesondert ausgewiesen und berechnet.
- 4.9 Wird auf Wunsch des Kunden ein weiterer Haltereintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil II vorgenommen, so schuldet er Mobility Concept für den merkantilen Minderwert des Fahrzeuges einen Ausgleich in Höhe von 1,5 Prozent des jeweiligen Netto-Listenpreises zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Weist der Kunde einen geringeren merkantilen Minderwert nach, so schuldet er einen Ausgleich in der nachgewiesenen Höhe.
- 4.10 Sofern Strafzettel, Bußgelder, Verwarnungsgelder, Vertragsstrafen innerhalb, wie außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs, Nachforderungen für Maut etc., sowie daraus resultierende Aufwände deren Verwaltungsverfahren bei der Mobility Concept, oder deren verbundenen Unternehmen, eingehen, fällt für deren Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von jeweils 20,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 23,80 Euro) an, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 4.11 Ist eine Rückgabeoption gemäß Ziffer 2.1b) **[Option Vario-Finanzierung]** vereinbart, erhält Mobility Concept zum Ende der regulären Leasingzeit die vereinbarte Schlussrate als Einmalbetrag vom Kunden.
- 4.12 Der Kunde zahlt für die Erstellung des Sachverständigengutachtens gemäß Ziffer 17.3, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an Mobility Concept 151,26 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 180,00 Euro).
- 4.13 [Ziffer 4.13 entfällt in dieser Version der AGB]
- 4.14 [Ziffer 4.14 entfällt in dieser Version der AGB]

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die monatlichen Raten werden für volle Monate berechnet und sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Die erste Monatsrate wird dabei gemäß Ziffer 4.2 nach Beginn der Leasingzeit und gemäß Ziffer 3.1 nach Rechnungsstellung fällig. Eine etwaige im Vertrag ausgewiesene Anzahlung ist vor Übergabe des Fahrzeugs und Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.2 Vereinbarte kostenpflichtige Zusatzleistungen nach den Ziffern 20 – 29 zzgl. der Kosten, die im Einzelfall mit der Zusatzleistung entstehen, sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der monatlichen Rate ausgewiesen werden, mit Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Nach Zustimmung durch Mobility Concept kann der Kunde die Kosten der Zusatzleistung „Haustürlieferung“ nach Ziffer 20 auch als Einmalbetrag zahlen.
- 5.3 [Ziffer 5.3 entfällt in dieser Version der AGB]
- 5.4 **[Für Option Vario-Finanzierung]** Die Schlussrate ist fällig, wenn die Rückgabeoption ausgeübt wird.

- 5.5 Bucht der Kunde im Einzelfall eine Zusatzleistung erst nach dem Abschluss des (Haupt-)Vertrags, erfolgt die Abrechnung für die monatliche Pauschalgebühr gesondert von der monatlichen Rate gemäß dem (Haupt-)Vertrag. Die monatliche Pauschalgebühr wird nach Zugang der entsprechenden Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
- 5.6 Zahlungen des Kunden werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte monatliche Rate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des Kunden sind unwirksam.
- 5.7 Zahlungsaufträge, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 20,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 23,80 Euro) fällig.
- 5.8 Zahlungen des Kunden können mit Erfüllungswirkung bargeldlos ausschließlich auf das von Mobility Concept im Vertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden, es sei denn es ist etwas Abweichendes vereinbart. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für Mobility Concept kostenfrei zu erfolgen. Der Kunde hat Mobility Concept, soweit im Vertrag in Textform nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist ein gesondertes monatliches Entgelt in Höhe von 3,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 3,57 Euro) zu zahlen.
- 5.9 Die Vorabinformation des Lastschrifteinzuges (Pre-Notification) wird im jeweiligen SEPA-Lastschriftmandat einmalig zu Beginn des Vertragsverhältnisses auch für Folgelastschriften mit dem Hinweis erteilt, dass die Raten jeweils monatlich zum Ersten eingezogen werden; im Übrigen wird die Frist auf fünf Werktage verkürzt. Kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschrifteinzuges, hat der Kunde Schadensersatz in Höhe von jeweils 15,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 17,85 Euro) zu bezahlen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.10 Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungsstellung hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen ab Rechnungsdatum gegenüber Mobility Concept in Textform geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt. **[Für Verbraucher]** Mobility Concept wird den Kunden hierauf bei Beginn der Frist hinweisen.

6. Anpassung der Entgelte

Mobility Concept ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Raten und/oder Entgelte für vereinbarte Zusatzleistungen sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn

- der Hersteller/Lieferant den allgemeinen Verkaufspreis für das Neufahrzeug nach Vertragsabschluss rechtlich zulässig erhöht oder ermäßigt und sich dadurch die Anschaffungskosten von Mobility Concept verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Summe der monatlichen unverminderten Basisraten zzgl. Mietsonderzahlung, bei der [Option Vario-Finanzierung] zzgl. Kaufpreis bzw. Schlusszahlung bzw. Schlussrate um mehr als 5 %, kann der Kunde durch Erklärung in Textform binnen zwei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Kunden gegen Mobility Concept sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer oder objektbezogene Steuern erhöhen oder ermäßigen oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden und diese nach Vertrag von Mobility Concept zu tragen oder zu verauslagen sind.
- sich nach Vertragsschluss der Lieferumfang durch Vereinbarung der Parteien auf Wunsch des Kunden ändert.

7. Lieferung und Lieferverzug, Haftung aus Lieferverzug

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- 7.2 Der Kunde kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Mobility Concept in Textform auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist („Nachfrist“) zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung kommt Mobility Concept in Verzug.
- 7.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Mobility Concept bereits mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug.
- 7.4 Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von Mobility Concept auf höchstens 5 % der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- 7.5 Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.
- 7.6 Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- 7.7 Wird Mobility Concept während des Verzuges die Lieferung durch Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs unmöglich, so haftet Mobility Concept mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Mobility Concept haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 7.8 Ist Mobility Concept aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Pandemien (einschließlich Covid-19 und entsprechende unmittelbare und mittelbare Auswirkungen, z.B. durch gesetzliche gerichtliche oder behördliche Maßnahmen), Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch Mobility Concept zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, die Mobility Concept ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Neufahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Ziffern 7.2, 7.3 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Mobility Concept wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Für entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so können sowohl Mobility Concept als auch der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.9 Unterbleibt die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat der Kunde Mobility Concept den hieraus entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.

- 7.10 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse dieser Ziffer gelten nicht, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens der Mobility Concept vorliegt, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 7.11 Pflichten von Mobility Concept aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Bestimmungen dieser Ziffer nicht eingeschränkt.
- 7.12 Soweit nach Ziffer 7 die Haftung von Mobility Concept ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mobility Concept.

8. Übergabe, Gefahrtragung, Sachgefahr

- 8.1 Der Kunde nimmt das Fahrzeug am vereinbarten Übergabeort gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung an. Die Übergabe findet nach vollständiger Zahlung einer ggf. vereinbarten Anzahlung statt. Erfolgt eine Übergabe des Fahrzeugs ohne vollständige Zahlung der Anzahlung, ist Mobility Concept berechtigt, aber nicht verpflichtet, die nicht gezahlte Anzahlung auf die monatliche Rate umzulegen. Die Minderung der Rate gem. Ziffer 4.4 findet in diesem Fall nicht statt, die Rate erhöht sich auf die ungeminderte Basisrate. Für diese Anpassung der Rate werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 210,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 249,90 Euro) fällig.
- 8.2 Wird die Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden zum vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Übergabeort für Mobility Concept unmöglich oder unzumutbar (z.B. wegen bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Überlastung/fehlender Lagermöglichkeiten für das Fahrzeug), kann Mobility Concept den Übergabeort bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an einen alternativen Ort, innerhalb eines Radius von 50 km vom vereinbarten Übergabeort, verlegen; Mobility Concept wird dabei als Alternative einen anderen Ort auswählen, der für den Kunden mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand verbunden ist. Die Verlegung des Übergabeortes wird Mobility Concept dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, spätestens jedoch drei Werktage vor dem vereinbarten Abholtermin in Textform mitteilen.
- 8.3 Für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der Kunde ab Besitzübergang auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden von Mobility Concept. Die monatlichen Raten sind daher auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei einem Ausfall, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs. Mobility Concept tritt dem Kunden alle Rechte gegenüber Dritten, einschließlich Versicherern, wegen des Nutzungsausfalls ab. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 14.9 bleibt unberührt.
- 8.4 Erfolgt die Übergabe des Fahrzeugs auf Verlangen des Kunden an einem anderen als dem vereinbarten Übergabeort, so trägt der Kunde, sofern nicht in Textform zuvor etwas anderes vereinbart ist, auch das in Ziffer 8.3 beschriebene Risiko während der Überführung des Fahrzeugs zum Übergabeort.
- 8.5 **[Für Unternehmer]** Den Kunden treffen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (siehe § 377 HGB). Hiernach ist der Kunde verpflichtet, die bei Lieferung vorhandenen offensichtlichen Mängel dem Lieferanten bzw. bei Gebrauchtwagen Mobility Concept gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Lieferanten bzw. bei Gebrauchtwagen Mobility Concept anzuzeigen.

9. Annahmeverzug

- 9.1 Holt der Kunde das Fahrzeug am vereinbarten Abholtermin nicht ab, hat Mobility Concept das Recht, die Lieferung und Übergabe des Fahrzeugs nach vorheriger textlicher Anzeige gemäß den Bedingungen der Haustürlieferung in Ziffer 20 an die angegebene Adresse des Kunden vorzunehmen. Die Lieferung und Übergabe kann durch Mobility Concept oder einen von Mobility Concept dazu bestimmten Kooperationspartner vorgenommen werden. Für die Lieferung zahlt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an Mobility Concept eine Pauschale in Höhe von 400,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 476,00 Euro), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept durch die Nichtabholung kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist.
- 9.2 Nimmt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist an, kann Mobility Concept ungeachtet der Nichtabnahme des Fahrzeuges die vereinbarten Zahlungen beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, wie z.B. Schadensersatz, bleibt Mobility Concept vorbehalten.
- 9.3 Übernimmt der Kunde das Fahrzeug nicht, kann Mobility Concept, unbeschadet der Möglichkeit der Haustürlieferung gemäß Ziffer 20, dem Kunden zur Abnahme des Fahrzeugs eine Nachfrist von zehn Tagen setzen. Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann Mobility Concept von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt Mobility Concept Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug ohne Schadennachweis bei Neuwagen / 10 % des im jeweiligen Antrag angegebenen Verkaufspreises (einschließlich Umsatzsteuer) bei Gebrauchtwagen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Mobility Concept einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

10. Ansprüche und Rechte bei Fahrzeugmängeln

- 10.1 Mobility Concept tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte aufgrund von Sachmängeln des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs aus dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Kauf- bzw. Mietvertrag gegen den Lieferanten bzw. im Falle von Gebrauchtwagen gegen die MeinAuto einschließlich etwaiger Garantieansprüche gegen Hersteller oder Dritte an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an; er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Minderung des Beschaffungspreises etwaige Zahlungen des Lieferanten / MeinAuto / Garantieverpflichteten direkt an Mobility Concept zu leisten sind. Die Folgen des berechtigten Rücktritts oder der berechtigten Minderung sind in Ziffer 10.10 und 10.11 geregelt.
- 10.2 Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten oder die MeinAuto bedarf der vorherigen Zustimmung von Mobility Concept in Textform. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung von Mobility Concept zu erreichen, verpflichtet sich der Kunde, Mobility Concept umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung gemäß Ziffer 15 oder einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an Mobility Concept, die diese annimmt.

- 10.3 Dem Kunden stehen gegen Mobility Concept keine Ansprüche oder Rechte wegen Sachmängeln am Fahrzeug zu.
- 10.4 Der Kunde hat zunächst Mängelbeseitigungsansprüche bei einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mängelbeseitigung wird Mobility Concept den Kunden nach in Textform (E-Mail, Brief) erfolgter Aufforderung bei der Durchsetzung des Mängelbeseitigungsanspruchs unterstützen.
- 10.5 Verlangt der Kunde Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant bzw. bei Gebrauchtwagen MeinAuto diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird der Lieferant bzw. MeinAuto zur Nacherfüllung rechtskräftig verurteilt, wird das dem Vertrag zugrunde liegende Fahrzeug durch ein entsprechendes baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung ersetzt. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Vertrags und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen erfolgt nicht. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für Mobility Concept in Empfang zu nehmen.
- 10.6 **[Für Unternehmer]** Den Kunden treffen auch die erneuten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) hinsichtlich des neu gelieferten Fahrzeugs.
- 10.7 Verlangt der Kunde aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für Mobility Concept gegenüber dem Lieferanten bzw. bei Gebrauchtwagen gegenüber MeinAuto zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten bzw. MeinAuto oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Raten.
- 10.8 Erkennt der Lieferant bzw. MeinAuto den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder das Rücktrittsrecht nicht an, ist der Kunde zur Zurückbehaltung der monatlichen Raten berechtigt, sobald er nach Rücktrittserklärung Klage erhebt.
- 10.9 Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Kunden erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen monatlichen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der Kunde hat Mobility Concept den durch die Zurückbehaltung der monatlichen Raten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.
- 10.10 Im Falle des berechtigten Rücktritts vom Kaufvertrag wird der Vertrag rückabgewickelt. Der Kunde erhält die gezahlten monatlichen Raten und eine etwaige Anzahlung sowie etwaige vom Lieferanten bzw. MeinAuto erstattete Nebenkosten zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Vertrag eingeschlossenen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Fahrzeugschäden oder merkantilen Minderwerts bleibt unberührt, soweit der Schaden oder der merkantile Minderwert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.
- 10.11 Verlangt der Kunde Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Kaufpreisanspruchs für Mobility Concept gegenüber dem Lieferanten bzw. der MeinAuto zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Lieferant bzw. MeinAuto der Kaufpreisminderung widerspricht.
- 10.12 Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Beschaffungspreises wird Mobility Concept verwenden, um die noch ausstehenden monatlichen Raten und den Restwert - unter Berücksichtigung bereits gezahlter Entgelte - neu zu berechnen.

- 10.13 Für gebrauchte Fahrzeuge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend mit der Maßgabe, dass Verkäufer des Gebrauchtwagens nicht der Lieferant, sondern MeinAuto ist.

Die Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Fahrzeuge verjähren in einem Jahr ab Übergabe. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. Soweit die Haftung von Mobility Concept durch diese Ziffer 10.13 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mobility Concept, wie z.B. den Händler.

Pflichten von Mobility Concept aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch diese Ziffer 10.13 nicht eingeschränkt.

11. Halterpflichten, Wartung und Reparaturen

- 11.1 Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur im Inland eingesetzt werden.
- 11.2 Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und Mobility Concept, soweit Mobility Concept in Anspruch genommen wird, von diesen freizustellen. Endet der Vertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der Kunde diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für eine neue Plakette zu sorgen.
- 11.3 Alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten (inkl. Ersatzteile), Kosten für Hauptuntersuchung, Warneinrichtungen (gem. § 53a StVZO Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage, Warnweste) usw., gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.4 Pflege, Wartung, Reparaturen
- a) Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs-, Wartungsanweisungen und -empfehlungen des Herstellers, sowie Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers bzw. des Lieferanten einschließlich der im Serviceheft vorgegebenen oder vom Hersteller empfohlenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten, schonend und sorgfältig zu behandeln und vor vertragswidrigem Gebrauch zu schützen.
- Fällige Wartungsarbeiten hat der Kunde pünktlich, notwendige Reparaturarbeiten unverzüglich von einem vom Hersteller bzw. Lieferanten anerkannten Fachbetrieb oder einem von Mobility Concept genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen. Garantieansprüche hat der Kunde unverzüglich unter Beachtung der Garantiefristen anzumelden.
- Der Kunde hat die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft nachzuweisen.
- b) In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetriebs oder eines von Mobility Concept genehmigten Fachbetriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen von einem anderen Reparatur-Fachbetrieb, der Gewähr für sorgfältige und fachgerechte Arbeiten bietet, durchgeführt werden.

- 11.5 Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der Kunde unter gleichzeitiger Mitteilung an Mobility Concept unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom Kunden bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.

12. [Ziffer 12 entfällt in dieser Version der AGB]

13. Eigentumsverhältnisse und Beeinträchtigungen

- 13.1 Mobility Concept ist Eigentümer des Fahrzeugs. Mobility Concept ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 13.2 Der Kunde darf das Fahrzeug Dritten weder auf Dauer (z.B. Verkauf, Schenkung, Sicherungsübereignung) noch auf Zeit (z.B. Leasing, Miete, Leihe) überlassen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, seinen Familienangehörigen oder Lebensgefährten **[für Unternehmer] sowie Angestellten und Mitarbeitern** die zeitweise Nutzung des Fahrzeugs zu dem gemäß der Person des Kunden ausgerichteten Verwendungszweck zu erlauben.
- Der Kunde hat sich davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Soweit Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, Schäden an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der Kunde neben diesen Personen als Gesamtschuldner.
- 13.3 Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte von Mobility Concept am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Kunde Mobility Concept hiervon unverzüglich, in Textform (E-Mail, Brief), zu unterrichten und ihm entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzug hat der Kunde umgehend alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Rechte von Mobility Concept zu wahren und zu schützen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von Mobility Concept verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- 13.5 Nachträgliche Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Mobility Concept. Die Zustimmung kann in Textform (E-Mail, Brief) erfolgen. Verändert der Kunde das Fahrzeug während der Leasingzeit, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt.

Der Kunde ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Vertrags hat der Kunde die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäß entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug.

Änderungen, Einbauten und Hinzufügungen, die nicht vor Rückgabe des Fahrzeugs entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum von Mobility Concept über. Es gilt der Schadenkatalog gemäß Ziffer 18.5.

14. Versicherungsschutz und Schadensabwicklung

- 14.1 Der Kunde hat – sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart – das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 14 zu versichern. Auf Kosten des Kunden sind folgende Versicherungen (inkl. Deckungssummen und Selbstbeteiligungen) abzuschließen und für die Dauer der Laufzeit des Vertrags aufrechtzuerhalten:

• **Haftpflichtversicherung**

Mindestdeckungssumme in Höhe von 100 Mio. Euro für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, und einer Mindestdeckungssumme von 8 Mio. Euro je geschädigter Person

• **Teilkaskoversicherung**

Selbstbeteiligung höchstens 500,00 Euro je Schadensereignis

• **Vollkaskoversicherung**

Selbstbeteiligung höchstens 500,00 Euro je Schadensereignis

- **GAP-Versicherung** zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und einer nach dem Vertrag bestehenden Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls.

Kommt der Kunde der Versicherungspflicht auch nach Mahnung durch Mobility Concept nicht unverzüglich nach, ist Mobility Concept berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 15.1h) bleibt davon unberührt.

Inhalt und Umfang der Versicherung eines vertragsgegenständlichen Fahrzeugs haben zudem der jüngsten Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bekannt gemachten unverbindlichen Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu entsprechen. Bei Abweichungen hat der Kunde Mobility Concept zu informieren und bei für Mobility Concept nachteiligen Abweichungen die Zustimmung von Mobility Concept einzuholen.

Mobility Concept ist berechtigt Fahrzeuge bereits vor Übergabe an den Kunden auf sich oder auf mit ihr verbundene Unternehmen zuzulassen sowie zu versichern. Versichert der Kunde gem. dieser Ziffer 14 das Fahrzeug während der Vertragslaufzeit selbst, ist er in diesen Fällen verpflichtet, bei der Ummeldung der Versicherung aktiv mitzuwirken.

Der Versicherungsschutz der Versicherung des Kunden muss spätestens mit Übergabe des Fahrzeuges an den Kunden oder an den mit der Zustellung beauftragten Kooperationspartner gem. Ziffer 20.3 erfolgen.

Kann der Kunde den Versicherungswechsel auf seine Kfz-Versicherung nicht bis zur Übergabe des Fahrzeuges sicherstellen, gewährt Mobility Concept einen Kfz-Versicherungsschutz gem. Ziffer 23. Diesen Versicherungsschutz gewährt Mobility Concept bis maximal vier Wochen nach Übergabe des Fahrzeuges kostenfrei. Nach Ablauf dieser Frist werden die Mobility Concept entstandenen Versicherungskosten zzgl. Versicherungssteuer monatlich an den Kunde weiter belastet, bis das Fahrzeug gem. dieser Ziffer 14 durch die Versicherung des Kunden versichert ist. Für erfolglose Versicherungswechsel auf Veranlassung des Kunden werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 210,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 249,90 Euro) fällig.

- 14.2 Mit Abschluss des Vertrags tritt der Kunde unwiderruflich alle fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche (betrifft nicht Ansprüche wegen Personenschaden, Nutzungsausfall, Mietwagen, Lohnfortzahlung) aus den Versicherungsverträgen, sowie gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherer im Voraus an Mobility Concept ab. Mobility Concept nimmt die Abtretung an.

- 14.3 Der Kunde ist verpflichtet, Mobility Concept nach Aufforderung durch Mobility Concept innerhalb von 14 Tagen einen Versicherungsschein über die bestehende Versicherung zu verschaffen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ermächtigt der Kunde Mobility Concept bereits hiermit, auf seine Kosten über die bestehenden Versicherungen einen Versicherungsschein zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsverhältnis oder den dabei zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich Mobility Concept mitzuteilen.

- 14.4 Der Kunde hat jeden Schaden am Fahrzeug unverzüglich Mobility Concept anzuzeigen. Der Kunde hat Mobility Concept sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch eine schuldhaft Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen, dies beinhaltet auch Schäden, die Mobility Concept dadurch entstehen, dass sie das Fahrzeug Dritten als unfallfrei anbietet, obwohl ein reparierter Unfallschaden vorliegt, den der Kunde nicht angezeigt hat.

- 14.5 Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt durch Mobility Concept.

Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen Mobility Concept zu. Der Kunde ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem Schadensumfang an Mobility Concept zu übermitteln.

Mobility Concept stellt dem Kunden ein Schadensformular zur Verfügung.

Der Kunde haftet für alle Schäden, soweit sie nicht von einer Versicherung/Dritten gegenüber Mobility Concept gedeckt werden. Im Falle der Zahlungsverweigerung der Schädiger oder deren Versicherung ist Mobility Concept zu deren gerichtlicher Inanspruchnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet soweit dies mit einem für Mobility Concept unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre und Mobility Concept damit nicht den gebotenen Schadensminderungsobliegenheiten zuwiderhandelt.

Der Leistungsumfang der Mobility Concept beinhaltet ausdrücklich nicht die Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen den Fahrer und den Kunden. Die Abwehr von Ansprüchen Dritter obliegt dem Kunden.

- 14.6 Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer oder der Kunde einzustehen hat, werden im Namen und auf Rechnung von Mobility Concept durch einen autorisierten, von Mobility Concept zu benennenden, Reparatur-Fachbetrieb behoben, es sei denn, der Vertrag wird gemäß nachfolgender Ziffer 14.9 von einer der Parteien gekündigt.

Lässt der Kunde den Schaden in einer nicht von Mobility Concept autorisierten Werkstatt beheben, schuldet der Kunde eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 10 % der Reparaturkosten. Dies gilt nicht in Notfällen gem. Ziffer 11.4b). Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens/ einer Reparaturkostenkalkulation der im Sachverständigengutachten/ der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser Betrag Mobility Concept als Eigentümer des Fahrzeugs zu.

- 14.7 Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für merkan- tile Wertminderung am Fahrzeug stehen Mobility Concept zu.

Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den ein Versicherer/Dritter nicht oder nicht in voller Höhe eintritt, hat Mobility Concept gegen den Kunden einen sofort fälligen Anspruch, der sich - je nach Wahl von Mobility Concept - der Höhe nach auf den Reparaturkostenbetrag (netto) laut Werkstattrechnung oder auf den Reparaturkostenbetrag (netto) laut Sachverständigengutachten beläuft, sowie ab einer Schadenshöhe von 1,00 Euro (netto) die daraus resultierende merkantile Wertminderung. Diese beläuft sich auf 15 % der Reparaturkosten (netto) laut Sachverständigengutachten.

Falls kein Sachverständigengutachten eingeholt wurde, sind 15 % der Reparaturkosten (netto) laut Werkstattrechnung zu zahlen. Es bleibt Mobility Concept unbenommen, eine höhere merkantile Wertminderung nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 14.8 Bei der Schlussabrechnung des Vertrags wird Mobility Concept eine empfangene Entschädigung für Wertminderung zu Gunsten des Kunden berücksichtigen, falls der Schaden bei der Fahrzeugrückgabe in die Bewertung mit einfließt.

- 14.9 Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeugs, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadenbedingten Reparaturkosten (netto) von mehr als 60 % des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs, kann der Vertrag vom Kunden innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden. Das Kündigungsrecht steht ebenfalls Mobility Concept zu.

Übt der Kunde sein Kündigungsrecht im Falle der Fahrzeugbeschädigung nicht aus, hat er das Fahrzeug unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen.

Im Falle der Kündigung aus vorstehenden Gründen schuldet der Kunde den Barwert gemäß untenstehender Ziffer 16.2 oder den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs - der höhere der beiden Werte ist geschuldet. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeugs ohne Eintritt des Schadensereignisses auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen. Der Verwertungserlös und die Versicherungsentschädigung werden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Barwertes angerechnet. Für eine eventuelle Unterdeckung haftet der Kunde.

Die Mehr-/Minder-km-Abrechnung entfällt in diesem Fall.

- 14.10 Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis auf Verlangen einer der Parteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlich angefallenen Leasingzahlungen in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Forderungsverlangens zu entrichten.

- 14.11 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sich die Mobility Concept im Bereich Schadensmanagement eines externen Dienstleisters bedienen kann. Der externe Dienstleister handelt dann in Stellvertretung für die Mobility Concept. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Fahrzeugführer über die Einschaltung des externen Dienstleisters und die Weitergabe von personenbezogenen Daten an diesen unterrichtet werden.

15. Vertragsverletzungen, Zahlungsverzug, Kündigung

15.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund, der Mobility Concept berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten ganz oder mit einem nicht unerheblichen Teil der monatlichen Raten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der monatlichen Rate in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die monatliche Rate für zwei Monate erreicht,
- b) wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, ohne dazu berechtigt zu sein (z.B. aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts), wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Kunden herleitet, bei Tod des Kunden oder wenn der Kunde seinen Wohnsitz **(oder bei juristischen Personen, den Geschäftssitz)** – auch nur vorübergehend – außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt,
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Vertrags oder die Konditionen des Vertrags von Bedeutung waren,
- d) wenn der Kunde falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Mobility Concept in erheblichem Umfang zu gefährden,
- e) wenn vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden oder wegfallen,
- f) wenn der Kunde gegen sonstige Bestimmungen des Vertrags verstößt und trotz in Textform (E-Mail, Brief) erfolgter Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb einer Woche abgestellt hat,
- g) wenn beim Kunden oder Bürgen sonstige Umstände eintreten, die nach pflichtgemäßer Prüfung durch Mobility Concept die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen, insbesondere bei Untervermietung, der Mobility Concept nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
- h) wenn die Verpflichtung zur Versicherung des Fahrzeuges entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen nicht erfüllt wird.

15.2 Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Vertrags vor, kann Mobility Concept

- a) das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Forderungen, mit denen der Kunde im Verzug ist, vorläufig herausverlangen, um dieses sicherzustellen und/oder dem Kunden die Nutzung des Fahrzeugs mit sofortiger Wirkung untersagen; Mobility Concept überlässt dem Kunden das Fahrzeug wieder, wenn der Kunde diese Forderungen beglichen hat;
- oder
- b) vom Kunden Sicherheitsleistung für die wesentlichen Vertragszahlungen und/oder sonstigen Forderungen in angemessener Höhe verlangen.

Soweit der Kunde mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem Kunden der gesetzliche Zinssatz für Verzugszahlungen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt derzeit für das Jahr **[für Verbraucher]** fünf Prozentpunkte, **[für Unternehmer]** neun Prozentpunkte, jeweils über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

[Für Verbraucher] Nach der Erstmahnung kann Mobility Concept für jede weitere schriftliche Mahnung oder Abmahnung vom Kunden eine pauschale Zahlung von maximal 1,50 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 1,79 Euro) verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder nur geringere Mahnkosten angefallen sind.

[Für Unternehmer] Mobility Concept ist berechtigt, vom Kunden im Fall von Zahlungsverzug eine Mahnpauschale von 40,00 Euro zu verlangen. Diese wird auf den Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

15.3 Die Folgen einer Kündigung sind unter Ziffer 16 geregelt.

15.4 Gibt der Kunde das Fahrzeug vor dem vereinbarten Vertragsende an Mobility Concept zurück, handelt es sich um eine vorzeitige Vertragsbeendigung bzw. ein vorzeitiges Vertragsende. Die Folgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bzw. einem vorzeitigen Vertragsende sind unter Ziffer 16 geregelt.

16. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

16.1 Im Falle einer vom Kunden veranlassten Kündigung aus wichtigem Grund durch Mobility Concept sowie bei vorzeitiger (vgl. Ziffer 15.4), einvernehmlicher Beendigung des Vertrags hat der Kunde den Schaden zu ersetzen, der Mobility Concept durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Barwert des Vertrags und den von Mobility Concept ersparten Aufwendungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 15.2b) sind Verzugszinsen hinzuzurechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

16.2 Der Barwert des Vertrags setzt sich zusammen aus den offenen monatlichen Raten ohne Mehrwertsteuer, abgezinst mit dem Zinssatz, der im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages für die Aufnahme eines entsprechenden Kredites am Geld- und Kapitalmarkt hätte gezahlt werden müssen, inklusive etwaiger abgezinster offenen Raten für Zusatzleistungen, die nicht als Einmalbetrag zu zahlen sind (vgl. Ziffer 4.5), bis zum vertragsgemäßen Vertragsende **[Für Option Vario-Finanzierung]**, zuzüglich der vereinbarten Schlussrate.

16.3 [Ziffer 16.3 entfällt in dieser Version der AGB]

16.4 Die Kündigung, vorzeitige einvernehmliche Beendigung sowie Beendigung des Vertrags durch Ablauf der Leasingzeit führen zur automatischen Beendigung etwaiger im Zusammenhang mit dem Vertrag und in Bezug auf das Fahrzeug mit Mobility Concept oder über Mobility Concept abgeschlossener Zusatzleistungsverträge.

16.5 Im Falle einer von Mobility Concept veranlassten Kündigung aus wichtigem Grund durch den Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

17. Schlussabrechnung

Bei Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Leasingzeit gemäß Ziffer 18 gilt Folgendes:

17.1 Das Restwertrisiko wird von Mobility Concept getragen.

17.2 Hat der Kunde die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Vertrag festgelegten Nachbelastungssatz.

Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Kunden für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Vertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet.

Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Hinsichtlich der Mehrkilometer handelt es sich dabei um eine Freigrenze, hinsichtlich der Minderkilometer dagegen um einen Freibetrag; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Vertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden, bei einer Minderleistung von 2.000 km keine Vergütung erfolgt und bei einer Minderleistung von 3.000 km nur 500 km vergütet werden.

Die vorstehende Regelung gilt, es sei denn es wird in Textform etwas anderes vereinbart.

- 17.3 Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 18.5 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Kunde zum Ausgleich verpflichtet, es sei denn die unter Ziffer 24 „Rückgabeschutz“ genannten Voraussetzungen liegen vor. Zur Ermittlung, ob das Fahrzeug im Wert gemindert ist und welcher Minderwert vom Kunden auszugleichen ist, beauftragt Mobility Concept ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen mit einem Sachverständigengutachten. Die Bewertung des Sachverständigen ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
- 17.4 Der Kunde hat den Gutachtertermin zur Fahrzeugrückgabe selbst zu terminieren und ist verpflichtet Ort und Zeitpunkt dieses Termins spätestens eine Woche vor diesem Termin schriftlich der Mobility Concept per E-Mail an rueckgabe@mobility-concept.de mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung des Termins schuldet der Kunde, sofern er die Nichteinhaltung zu vertreten hat, Mobility Concept eine Bearbeitungsgebühr für die logistischen Aufwände der Fahrzeugabholung in Höhe von 50,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 59,50 Euro), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 17.5 [Ziffer 17.5 entfällt in dieser Version der AGB].
- 17.6 **[Für Option Vario-Finanzierung]** Zusätzlich zu den Ziffern 17.1– 17.4 gilt Folgendes: Übt der Kunde die Rückgabeoption aus, kommt kein Kaufvertrag zustande und eine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises am regulären Ende der Leasingzeit entsteht nicht. Der Kunde hat jedoch bei Ausübung der Rückgabeoption die vertraglich vereinbarte Schlussrate einmalig zu entrichten. Die Höhe der Schlussrate ist im Vertrag gesondert ausgewiesen.

18. Fahrzeugrückgabe

- 18.1 Der Kunde ist grundsätzlich nach Beendigung des Vertrags verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich mit allen Schlüsseln, mit der kompletten Ausstattung und Zubehör sowie allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Serviceheft, Winterreifen, Kennzeichen usw.), die er bei Übergabe des Fahrzeugs erhalten hat, auf seine Kosten und Gefahr an Mobility Concept zurückzugeben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bei **[Option Vario-Finanzierung]** die Rückgabeoption nicht ausübt.
- 18.2 Die Rückgabe hat bei Rückgabestationen der Mobility Concept oder bei deren Partner im Raum München zu erfolgen. Hierfür fallen keine zusätzlichen Transportpauschalen an. Alternativ kann der Kunde das Fahrzeug auch bei anderen Mobility Concept Rückgabestationen oder bei deren Partner zurückgeben, jedoch fallen dann für den Rücktransport des Fahrzeugs Transportpauschalen in Höhe von 350,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 416,50 Euro) für PKW sowie in Höhe von 450,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 535,50 Euro) für SUV und Van an.

Der Rückgabeort und der Zeitpunkt der Rückgabe ist mit Mobility Concept stets vorab abzustimmen. Die Rückgabe hat zu den üblichen Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu erfolgen.

- 18.3 Gibt der Kunde Schlüssel, Unterlagen oder Zubehör (insbesondere Kennzeichen) nicht zurück, hat er Mobility Concept die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Sofern der Kunde die Zulassungsbescheinigung Teil I oder das Kennzeichen nicht zurückgibt, zahlt der Kunde für den damit verbundenen Mehraufwand einen Pauschalbetrag von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro) an Mobility Concept. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.
- 18.4 Gibt der Kunde das Fahrzeug an einem anderen als dem mit Mobility Concept abgestimmten Rückgabeort oder dem Verkaufsort zurück, zahlt der Kunde für den damit verbundenen Mehraufwand.
- 18.5 Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebssicher, sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden.
- Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißspuren erfolgt nach dem Mobility Concept Schadenkatalog, der auch auf der Webseite: vmf-verband.de/qualitaetstandards/faire-fahrzeugbewertung abgerufen werden kann.
- 18.6 Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer 18.5, hat der Kunde an Mobility Concept Schadensersatz in Höhe des sich aus dem Sachverständigengutachten gemäß Ziffer 17.3 ergebenden Minderwertes zu leisten.

Das gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, die aber die Betriebserlaubnis oder Verkehrssicherheit im Sinne der Vorschriften der StVZO beeinträchtigen. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit Mobility Concept hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

Durch das Sachverständigengutachten auf Basis des Schadenkataloges gemäß Ziffer 18.5 wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

- 18.7 Die Parteien sind sich einig, dass Mobility Concept für den Kunden die Abmeldung des Fahrzeugs innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Rückgabe vornimmt, es sei denn es anderes vereinbart. Mobility Concept ist berechtigt, dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Abmeldung anfallenden Kosten zu berechnen. Der Kunde ist weder während der Vertragslaufzeit noch nach deren Ende berechtigt, das Fahrzeug abzumelden oder stillzulegen. Sollte der Kunde das Fahrzeug trotzdem abmelden, muss er die Zulassungsbescheinigung Teil I, die den Nachweis der Abmeldung enthält, auf eigene Kosten per Einschreiben an Mobility Concept (z.Hd. Abteilung Remarketing, Grünwalder Weg 34, 82041 Oberhaching, Deutschland) schicken und ist zudem verpflichtet, an Mobility Concept eine Schadenspauschale in Höhe von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto 297,50 Euro) zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt Mobility Concept vorbehalten.
- 18.8 Der Kunde hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt abzugeben. Kommt der Kunde mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist Mobility Concept berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden in Auftrag zu geben und dem Kunden in Rechnung zu stellen.

18.9 Das Fahrzeug ist mit Reifen inkl. Reservereifen, die bezüglich Qualität (Reifenmarke), Größe, Format, Geschwindigkeits-, Tragindex und Art der Bereifung (Sommer-, Winter-, Allwetterreifen) dem Standard der Bereifung des Fahrzeuges bei Auslieferung entsprechen, zurückzugeben. Haben die Reifen des Fahrzeugs bei Rückgabe nicht mehr überall eine Profiltiefe nach dem Schadenkatalog gemäß Ziffer 18.5, hat der Kunde die Kosten für die Bestückung des Fahrzeugs mit Neu-reifen gleicher Art und Güte zu tragen.

Ist das Fahrzeug bei Rückgabe mit Winterreifen bzw. Winterrädern bestückt, sind die Sommerreifen bzw. Sommerräder in vorbezeichneter Qualität im Fahrzeug mitzuliefern.

Ist das Fahrzeug mit Winterreifen bzw. Winterrädern bestückt und befinden sich diese im Eigentum des Kunden, muss der Kunde auf seine Kosten vor Rückgabe für die Umrüstung auf Reifen bzw. Räder gemäß Satz 1 sorgen. Anderenfalls werden die montierten Winterreifen bzw. Winterräder Eigentum der Mobility Concept, ohne dass es einer Entschädigungszahlung seitens der Mobility Concept bedarf.

18.10 Hat der Kunde vom Lieferanten/Hersteller für die Dauer des Vertrags vorgeschriebene oder empfohlene Inspektionen, Wartungen oder Services nicht oder nicht vertragsgerecht durchführen lassen, hat er Mobility Concept pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, die Kosten zur Durchführung der Inspektion, Wartung oder des Services sowie zusätzlich eine pauschale Wertminderung in Höhe von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro) zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Wartungen bleibt Mobility Concept vorbehalten.

18.11 Wird das Fahrzeug unberechtigterweise nicht gemäß Ziffer 18.1 termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem Kunden ab diesem Zeitpunkt für jeden Tag der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlich vereinbarten Rate und zusätzlich die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Aufwendungen berechnet.

Für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten Monatsrate werden auch etwaige bei Abschluss des Vertrags geleistete Anzahlungen berücksichtigt. Ist somit wegen einer anfänglichen Anzahlung gemäß Ziffer 4.4 die monatlich zu leistende Rate gegenüber der als Basis für die Kalkulation dienenden monatliche Rate („Basisrate“) entsprechend verringert, wird die unverminderte Basisrate berechnet.

Ist für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten monatlichen Rate eine gewährte Prämie gemäß Ziffer 4.6 berücksichtigt, wird auch hier die unverminderte Basisrate ohne Berücksichtigung der Prämie berechnet.

Für Gebrauchtwagen gilt: dieselbe Berechnungsmethode bezüglich der Berechnung einer Nutzungsentschädigung für die Zeit der Vorenthaltung, es sei denn der Zeitwert des Fahrzeugs ist alters- oder gebrauchsbbedingt so weit abgesunken, dass eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Rate zu dem verbliebenen Verkehrs- oder Gebrauchswert des Fahrzeugs völlig außer Verhältnis steht; in diesem Fall wird dem Kunden für jeden Tag der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 des ortsüblichen monatlichen Betrags für die Nutzungsüberlassung von Gebrauchtwagen berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Für jeden Tag der schuldhaften Vorenthaltung kann Mobility Concept eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 1/30 von 1% der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverbindlichen Preisempfehlung (UPE/ Listenpreis) des Herstellers verlangen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei Gebrauchtwagen gilt: Für jeden Tag der schuldhaften Vorenthaltung kann Mobility Concept eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 1/30 von 1% des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgezeichneten Verkaufspreis verlangen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

18.12 Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus dem Vertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeugs durch den Kunden nach (vorzeitiger) Beendigung des Vertrags führt nicht zu einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses.

18.13 [Ziffer 18.13 entfällt in dieser Version der AGB].

18.14 Bei Beendigung des Vertrages, unabhängig von dem Grund der Beendigung (Ablauf der Leasingzeit, außerordentliche Kündigung), tritt der Kunde hiermit die ihm zum Ausgleich der Haftungsausschlüsse abgetretenen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten bzw. MeinAuto und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte (Ziffer 10.1) wieder an die Mobility Concept ab, die diese Abtretung annimmt.

18.15 Der Kunde ist verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeuges an Mobility Concept sämtliche persönlichen Daten (u.a. Navigationsdaten, Kontakte, Anrufprotokoll etc.) zu löschen. Ebenso sind alle Onlinedienste/-verbindungen (z. B. über Fahrzeug-App usw.) zum Fahrzeug vom Kunden vor Rückgabe zu trennen.

Kommt der Kunde mit diesen Verpflichtungen in Verzug, ist Mobility Concept berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden in Auftrag zu geben und dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Nutzt der Kunde nach Rückgabe des Fahrzeugs bestehende Onlinedienste/-verbindungen (Apps, Bluetooth etc.), haftet der Kunde für jeden daraus resultierenden Schaden.

18.16 [Ziffer 18.16 entfällt in dieser Version der AGB].

19. Rückgabeoption [Option Vario-Finanzierung]

Sofern die **[Option Vario-Finanzierung]** gebucht wurde, gelten die nachfolgenden Regelungen:

19.1 Übt der Kunde die Rückgabeoption bei **[Option Vario-Finanzierung]** aus, hat der Kunde das Fahrzeug gemäß Ziffer 18 zurückzugeben, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist.

19.2 Übt der Kunde die Rückgabeoption nicht aus **[Option Vario-Finanzierung]**, kommt zwischen dem Kunden und Mobility Concept ein Kaufvertrag über das dem Vertrag zugrunde liegende Fahrzeug zustande.

a) Gegenstand des Kaufvertrags

Der Kunde (nachfolgend „Käufer“) erwirbt von Mobility Concept das in ihrem Eigentum stehende, dem Vertrag zugrunde liegende Fahrzeug (nachfolgend „Kaufgegenstand“) zum Ende der Leasingzeit zu dem im Vertrag vereinbarten Kaufpreis.

Der Kaufpreis ist die Gegenleistung für die Übereignung des Fahrzeugs von Mobility Concept an den Käufer.

b) Zahlungsbedingungen

Der im Vertrag vereinbarte Kaufpreis wird zum regulären Ende der Leasingzeit zur Zahlung fällig. Die Rechnung über den Kaufpreis wird dem Käufer digital und/oder im Fall (künftiger) gewerblicher Nutzung in Papierform übermittelt.

c) Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der monatlichen Raten gemäß Ziffer 4.1 Eigentum von Mobility Concept.

d) Eigentumsübergang

Nach Eingang des vollständigen Kaufpreises und der monatlichen Raten gemäß Ziffer 4.1 geht das Eigentum an dem Kaufgegenstand auf den Käufer über. Nach Eingang der Zahlungen gemäß Satz 1 und des TÜV-Gutachtens bzw. der Gebrauchtwagengarantie (siehe nachstehende Ziffer 19.2e)) wird Mobility Concept die Zulassungsbescheinigung Teil II an den Käufer übermitteln.

e) Beschaffenheitsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren eine Beschaffenheit des Kaufgegenstands, die sich aus einem auf Kosten des Käufers einzuholenden DEKRA-Siegels oder TÜV-Gutachten oder Gebrauchtwagengarantie ergibt. Dieses einzuholende DEKRA-Siegel oder TÜV-Gutachten bzw. Gebrauchtwagengarantie wird zum Gegenstand dieser Vereinbarung gemacht.

f) Vorschäden

Der Käufer erwirbt den Kaufgegenstand als Gebrauchtfahrzeug in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises befindet. Dem Käufer sind alle eventuellen Schäden am Kaufgegenstand bekannt. Diese ergeben sich insbesondere aus dem nach 19.2e) einzuholenden DEKRA-Siegel oder TÜV-Gutachten bzw. Gebrauchtwagengarantie.

g) Mängel des Kaufgegenstandes

Bei Mängeln des Kaufgegenstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwölf Monate beträgt. Die Ansprüche wegen Mängeln, die Mobility Concept arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffenheitsgarantie erfasst werden, bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln richten sich nach dem Gesetz, modifiziert durch die Bestimmungen in Ziffer 33 unten. Im Übrigen sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

h) Ummeldung

Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen nach Erhalt der Zulassungsbescheinigung Teil II bei einer deutschen Kfz-Zulassungsstelle stillzulegen bzw. umzumelden, sofern das Fahrzeug bei Kauf/Übergabe auf einen anderen Halter (zum Beispiel Mobility Concept) zugelassen ist. Die Ab- oder Ummeldebestätigung ist unverzüglich an Mobility Concept zu übersenden.

i) Gefahrübergang

Da der Käufer bereits im Besitz des Fahrzeugs ist, vereinbaren die Parteien, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung im Sinne des Kaufrechts mit Beendigung des Vertrags auf den Käufer übergeht.

j) Mehr-/Minderkilometer

Durch die Ausübung der Kaufoption und wirksames Zustandekommen des Kaufvertrags entfällt die Mehr-/Minderkilometerabrechnung aus dem Vertrag zwischen den Parteien. Die eventuelle Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer für den Serviceteil/Zusatzprodukte bleibt hiervon unberührt.

20. Haustürlieferung

20.1 Hat der Kunde bei Abschluss des Vertrags die Zusatzleistung Haustürlieferung gewählt, wird dem Kunden das dem Vertrag zugrundeliegende Fahrzeug an seine Wunschadresse zum vereinbarten Übergabetermin im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugestellt.

20.2 Für die Zustellung gemäß Ziffer 20.1 hat der Kunde die im Antrag gesondert ausgewiesenen Überführungskosten zzgl. der Kosten, die mit der gesonderten Zustellung gemäß Ziffer 20.1 entstehen, zu zahlen. Neben der Zustellung des Fahrzeugs sind mit den Kosten gemäß Satz 1 auch Treibstoffkosten und ggf. Fahr- und Mautkosten für die Strecke der Zustellung abgegolten.

20.3 Wird das Fahrzeug zur Auslieferung am Bereitstellungsort bereitgestellt, beauftragt Mobility Concept einen Kooperationspartner mit der Zustellung des Fahrzeuges vom Bereitstellungsort zur gewünschten Adresse. Der Kooperationspartner vereinbart mit dem Kunden einen Zustelltermin. Die Auswahl des Kooperationspartners obliegt Mobility Concept.

20.4 Ziffer 2.5 gilt auch im Falle der Haustürlieferung gemäß dieser Ziffer 20 entsprechend. Damit wird zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe vom Hersteller bzw. Lieferanten an den Kooperationspartner eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeugs in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Bei Gebrauchtwagen wird der tatsächliche Kilometerstand bei Übergabe an den Kooperationspartner zugrunde gelegt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag.

20.5 Die Zustellung des Fahrzeuges erfolgt auf eigener Achse. Mobility Concept kann im Einzelfall eine Zustellung per LKW bei seinem Partner beauftragen. Der Kunde hat keine Wahlmöglichkeit zwischen Zustellung per LKW oder eigener Achse.

20.6 Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Zustellung gemäß dieser Ziffer 20 bereits zugelassen und die amtlichen Kennzeichen müssen am Bereitstellungsort des Fahrzeuges eingegangen sein. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde für die zeitgerechte Zulassung des Fahrzeuges und den zeitgerechten Eingang des amtlichen Kennzeichens gemäß Satz 1 am Bereitstellungsort des Fahrzeuges zu sorgen.

20.7 Der Kunde kann gemäß Ziffer 21 die Zusatzoption „Digitaler Zulassungs-Service“ wählen und bleibt unbenommen dessen für den zeitgerechten Eingang verantwortlich.

20.8 Das Fahrzeug muss bei winterlichen Straßenverhältnissen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die geeignete Winterbereifung aufweisen. Der Kunde hat für witterungstaugliche Bereifung des Fahrzeuges zu sorgen. Bei unzureichender Bereifung erfolgt keine Zustellung.

20.9 Mobility Concept kann die Zustellung des Fahrzeuges gemäß dieser Ziffer 20 u.a. verweigern, wenn eine vereinbarte Anzahlung gem. Ziffer 4.4 nicht vor Beauftragung der Zustellung beglichen wurde.

20.10 Kann die Zustellung und damit die Übergabe des Fahrzeugs aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zum vereinbarten Übergabetermin nicht stattfinden, stellt Mobility Concept dem Kunden eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 200,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 238,00 Euro) für jeden weiteren fehlgeschlagenen Versuch der mit dem Kunden im Voraus abgestimmten Zustellung in Rechnung. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept für jede fehlgeschlagene Zustellung gemäß Satz 1 kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

21. Digitaler Zulassungs-Service

21.1 Der Kunde kann bei Abschluss des Vertrages die Zusatzleistung „Digitaler Zulassungs-Service“ buchen, sofern diese Zusatzleistung für das ausgewählte Fahrzeug verfügbar ist. Dabei handelt es sich um eine entgeltspflichtige Leistung eines Partners der Mobility Concept für Kunden von MeinAuto (Vermittlerin des Ursprungsvertrages).

21.2 Für die Zusatzleistung „Digitaler Zulassungs-Service“ wird Mobility Concept dem Kunden einen Gutschein zur Verfügung stellen, den der Kunde selbstständig bei einem von Mobility Concept ausgewählten Zulassungsdienstleister einlösen kann.

Der Gutschein berechtigt nach Einlösung zu zwei amtlichen Kennzeichen (Standard EURO), Versand der Zulassungsbescheinigung Teil I und der amtlichen Kennzeichen mit Sendungsverfolgung an die Wunschadresse des Kunden sowie Empfang, Kontrolle und Rückversand seiner Unterlagen, die für die Zulassung erforderlich sind.

Der Gutschein ist ausschließlich auf das Fahrzeug anwendbar das Gegenstand dieses Vertrages ist. Alle notwendigen Schritte übernimmt der Zulassungsdienstleister in Zusammenarbeit mit dem Kunden. Mobility Concept wird hierzu lediglich die Zulassungsbescheinigung Teil II an die Zulassungsstelle senden und nach erfolgreicher Zulassung wiedererhalten.

21.3 Die Zusatzleistung „Digitaler Zulassungs-Service“ ist nicht verfügbar, sofern der Kunde und Mobility Concept eine Werksabholung vereinbart haben.

In diesem Fall wird kein Gutschein zur Verfügung gestellt.

22. Mobilitätsgarantie

22.1 Der Kunde kann während der Leasingzeit und nach Übergabe des Fahrzeuges die Zusatzleistung „Mobilitätsgarantie Basis“ in Anspruch nehmen. Dabei handelt es sich um eine Leistung der Mobility Concept für Kunden von MeinAuto (Vermittlerin des Ursprungsvertrages).

22.2 Für die Zusatzleistung „Mobilitätsgarantie Basis“ ist keine zusätzliche Servicegebühr zu entrichten; Es gelten in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der Ziffer 5.

22.3 Der Kunde hat während der Leasingzeit und nach Übergabe des Fahrzeuges im Falle eines Unfall-Schadens aufgrund der Zusatzleistung „Mobilitätsgarantie Basis“ Anspruch auf folgende Leistungen:

- a) 24h Pannen- und Unfallhilfe
Aufnahme des Schadens, ggf. Koordination Ersatzfahrzeug, Bergen und Abschleppen des Fahrzeugs, ggf. Verauslagung und Weiterbelastung der entstandenen Kosten an den Kunden, Versicherer oder Hersteller/ Importeur des Fahrzeugs bei Anspruch auf Mobilitätsgarantie bei diesen Dritten.
- b) Meldung des Schadens bei der Versicherung des Kunden und ggf. gegnerischen Versicherung.
- c) Einholung Reparaturfreigabe durch den Versicherer ggf. inkl. Gutachten und/ oder Kostenvoranschlag.
- d) Koordination der Instandsetzung/ Reparatur des Fahrzeugs, sofern der Kunde keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, der für etwaige Reparaturen des Fahrzeugs nur bestimmte Werkstätten zulässt (sog. Routingtarif) vorsieht und ein Schaden mit Selbst- oder Teilschuld vorliegt.

e) Sofern die Reparatur in einer Partnerwerkstatt der Mobility Concept durchgeführt wird:

- Verauslagung der Reparaturkosten und Ersatzwagenkosten während der Reparatur sowie Abrechnung mit der Versicherung des Kunden bzw. gegnerischen Versicherung.
- Weiterbelastung der Selbstbeteiligung und Minderwerte an den Kunden, sofern Schuld- oder Teilschuld vorliegt, sowie Weiterbelastung, der nicht durch die Versicherung übernommenen Kosten.
- Ersatzwagenkosten, die während der Beschaffung von Ersatzteilen oder nach Abschluss der Reparatur entstehen und die die Versicherung nicht übernimmt, werden dem Kunden weiter belastet.

f) Hat der Kunde die kostenpflichtige Option „Mobilitätsgarantie Plus“ gewählt, werden die Abschleppkosten und die Mobilhaltung während der Reparaturdauer bei sowohl Unfall wie Panne durch die Mobility Concept übernommen, sofern diese nicht durch die Versicherung des Kunden, Hersteller und/oder anderer Drittpartei zu tragen sind.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass Mobility Concept im Pannen- und Unfallschaden zu kontaktieren ist und die Reparatur in einer Partnerwerkstatt von Mobility Concept durchgeführt wird. Ausgenommen sind Glas-, Marder-, Hagelschäden und Pannenreparaturen, sowie Kleinstschäden unter 210,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit brutto: 249,90 Euro).

Im Falle eines selbstverschuldeten Schadens wird dem Kunden mindestens ein Fahrzeug der Kategorie Kleinwagen für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt. Ersatzwagenkosten, die während der Beschaffung von Ersatzteilen oder nach Abschluss der Reparatur entstehen, werden dem Kunden weiter belastet. Kosten die in Zusammenhang mit der Nutzung des Ersatzwagens entstehen (Kraftstoff, Strafzettel, Kosten für Hol- und Bring-Service etc.) trägt der Kunde.

23. All-Risk-Versicherungspaket

Der Kunde kann, wenn für das vertragsgegenständliche Fahrzeug angeboten, bei Abschluss des Vertrages zusätzlich ein entgeltpflichtiges All-Risk-Versicherungspaket buchen.

Mit der Buchung dieses All-Risk-Versicherungspakets kommt zwischen dem Kunden und Mobility Concept eine gesonderte Vereinbarung über die Versicherungskomponenten des dem Vertrag zugrunde liegenden Fahrzeugs („Versicherungsvereinbarung“) zustande. Dabei tritt Mobility Concept nicht als Versicherer auf. Mobility Concept übernimmt ausschließlich die Abwicklung der Versicherung des Fahrzeugs als solche.

Nach Abschluss der Versicherungsvereinbarung wird das Fahrzeug durch Mobility Concept zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) bei einem Versicherer versichert. Hierdurch wird der Kunde von seinen Pflichten gemäß Ziffer 14.1 bis 14.2 für die Dauer der Gültigkeit der Versicherungsvereinbarung befreit.

Für die Versicherungsvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen, die vor den übrigen Regelungen dieser AGB Vorrang haben:

- 23.1 Versicherungsnehmer wird Mobility Concept. Die Auswahl des Versicherungsgegenstands obliegt Mobility Concept
- 23.2 Mobility Concept wird für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Vollkaskoversicherung inkl. einer Teilkaskoversicherung abschließen und diese während der Leasingzeit aufrechterhalten.

Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung haftet der Kunde gegenüber Mobility Concept in jedem Fall in Höhe des vereinbarten Selbstbetrags.

Die genaue Produktbeschreibung und den Versicherungsumfang der Kfz-Versicherung erhält der Kunde mit den Antragsunterlagen.

- 23.3 Ist in den gem. Ziffer 23.2 übergebenen Produktbeschreibungen nichts Abweichendes geregelt oder wurden im Antrag und Vertrag keine Regelungen dazu getroffen, gelten folgende Versicherungsarten, Deckungssummen und Selbstbeteiligungen als vereinbart:

Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 50 Mio. Euro (maximal 8,0 Mio. Euro pro geschädigte Person) und eine Vollversicherung mit einer Vollkasko Selbstbeteiligung von maximal 500,00 Euro je Schadenfall / Teilkasko Selbstbeteiligung von maximal 500,00 Euro je Schadenfall.

- 23.4 Abweichend von der Laufzeit des Vertrages gilt die Versicherungsvereinbarung samt ihren Rechten und Pflichten nach deren Abschluss für ein Kalenderjahr und endet zum 31.12. um 24:00 Uhr des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Diese Versicherungsvereinbarung verlängert sich nach deren Ende automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, es sei denn, sie wird durch eine der Parteien in Textform (E-Mail, Brief) mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt. Für die Fristwahrung ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend. Nach der Kündigung der Versicherungsvereinbarung treffen den Kunden die Pflichten gemäß den Bedingungen in Ziffer 14.1 bis 14.2.

- 23.5 Begleitetes Fahren im Sinne des § 48a f. FeV ist nicht gestattet.

24. Rückgabeschutz

- 24.1 Der Kunde kann zum Schutz vor Schäden, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, kostenlos die Zusatzleistung „Rückgabeschutz Basis“ in Anspruch nehmen, sofern diese Zusatzleistung für das ausgewählte Fahrzeug auswählbar und verfügbar ist. Dabei handelt es sich um eine Leistung der Mobility Concept für Kunden von MeinAuto (Vermittlerin des Ursprungsvertrages).

Wird das Fahrzeug ganz oder teilweise als Krankenwagen, Taxi, Kurierdienst- oder Fahrschulfahrzeug genutzt, sind alle unter dieser Ziffer 24 genannten Leistungen ausgeschlossen. Die Zusatzleistung ist für Fahrzeuge mit dieser Verwendung nicht inkludiert und nicht buchbar.

Für die Zusatzleistung gelten ergänzend zu den Bedingungen des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:

- 24.2 Gegenstand der Zusatzleistungen

- a) Die Zusatzleistungen haben den Ausschluss der gemäß Ziffer 17.3 und 18.6 bestehenden Schadensersatzpflicht bis zu einer Obergrenze für alle bestehenden Schäden zum Zeitpunkt der Rückgabe pro Fahrzeug zum Gegenstand. Die Höhe der Obergrenze wird im Antrag zu diesem Vertrag gesondert ausgewiesen.

Ein Schaden ist jede einzelne Beschädigung eines Bauteils, insbesondere betreffend Radabdeckungen, Lackierung, Karosserie, Verglasung und Interieur, sofern es sich nicht um normale Verschleißspuren handelt.

Folgende Schäden sind **nicht** abgesichert und damit nicht von der Zusatzleistung umfasst:

- Fehlteile, insbesondere Originalfelgen/-reifen inkl. der Radschrauben/-mutter (oder entsprechender Einlagerungsbeleg)
- Sonderausstattungen
- Zubehör und Serienausstattungen wie Ersatzschlüssel (evtl. Austausch der Schließanlage notwendig)
- Radio-Code-Karte
- Bordwerkzeug
- Warnweste
- Verbandkasten
- Serviceheft/Bedienungsanleitung
- Navigations-CD/-DVD
- Funkfernbedienungen
- Gepäckraumabdeckungen, etc.

Nicht umfasst sind weiterhin technische Änderungen (z.B. Chiptuning, Tieferlegung etc.), ausstehende Inspektionen, fehlende Reifen und Ausbauschäden.

- b) Bis zu der in Ziffer 24.2a) ausgewiesenen Obergrenze bleiben alle umfassten Schäden unberücksichtigt und gelten als vollständig abgegolten. Für Schäden, die gemäß Ziffer 24.2a) nicht abgesichert und damit nicht von der Zusatzleistung umfasst sind, ist der Kunde unabhängig vom festgestellten Minderwert schadenersatzpflichtig.
- c) Überschreitet der durch die umfassten Schäden verursachte und in einem Sachverständigengutachten ausgewiesene Minderwert die vereinbarte Obergrenze, ist der Kunde schadenersatzpflichtig.

Ist die Zusatzoption „All-Risk-Versicherungspaket“ (Ziffer 23) nicht vereinbart und die Obergrenze überschritten, richtet sich die Höhe der Schadensersatzpflicht nach Ziffer 14.7.

Ist die die Zusatzoption „All-Risk-Versicherungspaket“ (Ziffer 23) im Vertrag vereinbart und die Obergrenze überschritten, beschränkt sich die Schadensersatzpflicht gemäß Ziffer 23.2 auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die vorstehenden Beschränkungen der Schadenersatzpflicht gelten nur, sofern der Kunde Mobility Concept vor der Rückgabe von dem Schaden unterrichtet, so dass Mobility Concept den Schaden der Versicherung melden kann. Unterlässt der Kunde die Unterrichtung, so ist er in vollem Umfang gemäß Ziffer 17.3 und 18.6 schadenersatzpflichtig.

25. Full Service Paket bzw. Wartung und Verschleiß

Der Kunde kann, wenn für das vertragsgegenständliche Fahrzeug angeboten, bei Abschluss eines Leasing- oder Vario-Finanzierungsvertrags („Hauptvertrag“) oder nach Zustimmung von Mobility Concept während der Laufzeit des Hauptvertrags eine zusätzliche Leistung „Full Service Paket“ bzw. „Wartung und Verschleiß“ („Zusatzleistung“) buchen.

Für die Zusatzleistung gelten ergänzend zu den Bedingungen des Hauptvertrags die nachfolgenden Bestimmungen.

25.1 Gegenstand der Zusatzleistung

- a) Die Zusatzleistung hat die Übernahme der Kosten für die Wartung und die verschleißbedingten Reparaturen des Fahrzeugs durch Mobility Concept gegen Zahlung einer monatlichen Pauschalgebühr durch den Kunden im folgenden Umfang zum Gegenstand:
- nach dem Kundendienst-Heft vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschließlich hierzu notwendiger Materialien;
 - die Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Schäden im Rahmen des üblichen Verschleißes entsprechend der Kilometerleistung des Fahrzeugs;
 - die Kosten für die Vornahme der Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung nach § 29 StVZO.

Unter die Zusatzleistung fallen demnach insbesondere **nicht**:

- Kraftstoff, AdBlue, Nachfüllöle und Schmiermittel, die nicht notwendigerweise im Rahmen von Kundendienstarbeiten gem. Herstellervorgaben benötigt werden;
 - Waschen, Reinigung, Polieren des Fahrzeuges, Motorwäsche;
 - Behebung von Rost- und Lackschäden;
 - Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen an vom Kunden veranlassten zusätzlichen Einbauten / Sonderzubehör / Sonderausstattungen / Aufbauten;
 - Reparaturen, die infolge unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges anfallen, insbesondere Fahr- oder Bedienungsfehler (u.a. Falschbetankungen, Motorschaden aufgrund von Ölmangel, Schäden im Innenraum);
 - Software-Updates sowie den Erwerb / Ersatz von Navigationsdaten;
 - Abschleppen, Achsvermessung, Achseinstellung, Auswuchten;
 - Unfall- und/oder Glasbruchschäden;
 - Vandalismus;
 - Ersatz von Radkappen, Zierleisten, Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber, Bordwerkzeug, Abdeckungen, Sitze, Tirefit;
 - Reparatur über Verschleiß gehender Schäden (z.B. Wild- oder Marderbiss);
 - Ersatz von Reifen;
 - Mietwagen
 - Überprüfung und Einweisung gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
 - Behebung eines wirtschaftlichen Totalschadens
- b) Die Übernahme der Kosten durch Mobility Concept gemäß der Zusatzleistung setzt voraus, dass der Kunde eine Werkstatt des Herstellers des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs („genehmigte Werkstatt“) mit der Wartung oder Reparaturarbeiten beauftragt. Ob eine vom Kunden ausgewählte Werkstatt eine genehmigte Werkstatt darstellt, kann der Kunde bei fullservice@mobility-concept.de oder unter Telefon +49 89 63266-230 abfragen.

25.2 Inanspruchnahme der Zusatzleistung und Zahlungsabwicklung

- a) Buht der Kunde die Zusatzleistung, erhält der Kunde eine Service-Card und / oder Service-Schecks (einzeln „Karte“), mit der er sich gegenüber einer genehmigten Werkstatt als Berechtigter für die Inanspruchnahme der Zusatzleistung ausweisen und die Zusatzleistung in Anspruch nehmen kann. Die Karte ist und bleibt im Eigentum von Mobility Concept und wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen.

- b) Die Karte gilt nur für das Fahrzeug, für das der Kunde mit Mobility Concept einen Hauptvertrag geschlossen hat.
- c) Der Kunde hat die Karte vor Missbrauch zu schützen. Jeder Verlust einer Karte ist Mobility Concept unverzüglich anzuzeigen. Wenn und soweit der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Satz 1 und 2 schuldhaft verletzt, ist der Kunde zum Ersatz eines Mobility Concept durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens verpflichtet.
- d) Die Terminvereinbarung bei der genehmigten Werkstatt erfolgt durch den Kunden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob der Kunde die Zusatzleistung in einer genehmigten Werkstatt in Anspruch nimmt, ist der Zeitpunkt der Terminvereinbarung durch den Kunden.
- e) Vereinbart der Kunde einen Termin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bei einer genehmigten Werkstatt und beauftragt er diese Werkstatt, ist Mobility Concept berechtigt, die Kosten gemäß der Rechnung dieser Werkstatt dem Kunden in Rechnung zu stellen und dem Kunden für jede bei Mobility Concept eingehende Rechnung dieser Werkstatt eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 11,90 Euro) zu berechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Mehraufwand als in Höhe der Bearbeitungspauschale entstanden ist.
- f) Der Kunde hat weiterhin die Wartungsintervalle gemäß den Herstellervorgaben pünktlich durchführen zu lassen.
- g) Bei Auftragserteilung ist der genehmigten Werkstatt die Karte vorzulegen. Soweit der Kunde einen Auftrag an eine genehmigte Werkstatt für die Arbeiten gemäß Ziffer 25.1a) erteilt, erfolgt die Auftragserteilung im Namen des Kunden, jedoch auf Rechnung von Mobility Concept. Eine Ausfertigung der Rechnung wird von der genehmigten Werkstatt direkt an Mobility Concept übermittelt. Die Zahlung für die Leistungen gemäß Ziffer 25.1a) erfolgt von Mobility Concept unmittelbar an die genehmigte Werkstatt. Mobility Concept begleicht die Rechnungen für diejenigen Aufträge, welche der Kunde vertragsgemäß erteilt hat. Eine Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt insoweit nicht.
- h) Sind Leistungen in der Auftragserteilung und in der Rechnung ausgewiesen, die nicht Gegenstand der Zusatzleistung sind, werden diese von Mobility Concept dem Kunden in Rechnung gestellt und nach Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
- i) Der Kunde hat die genehmigte Werkstatt anzuweisen, eine Ausfertigung der schriftlichen Auftragserteilung einschließlich der ggf. zusätzlich erteilten Aufträge im Original gemeinsam mit der Ausfertigung der Rechnung an Mobility Concept zu übermitteln.
- j) Der Kunde hat bei Abholung des Fahrzeugs die Rechnung der genehmigten Werkstatt auf Richtigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag, zu prüfen und nach seiner Ansicht zu Unrecht in Rechnung gestellte Positionen binnen einer Woche Mobility Concept mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige von Rechnungsunregelmäßigkeiten gegenüber Mobility Concept, hat der Kunde die daraus Mobility Concept entstandenen Schäden zu ersetzen, soweit die Pflichtverletzung des Kunden auf seinem Verschulden beruht.
- k) Vorauslagte der Kunde die Kosten, die gemäß der Zusatzleistung von Mobility Concept zu tragen sind, werden ihm diese Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Originalbelege (Auftragserteilung, Rechnung, Quittung etc.) von Mobility Concept erstattet. Die Belege müssen auf Mobility Concept als Rechnungsempfänger ausgestellt sein. Sind die Belege – **[bei Verbrauchern]** auch auf einen entsprechenden Hinweis von Mobility Concept hin – nicht auf den korrekten Rechnungsempfänger ausgestellt, erfolgt die Erstattung des ausgelegten Betrages nur netto und ausdrücklich nicht brutto.

Seite 15 von 19

Vorauslagt der Kunde entsprechende Kosten im Ausland, werden diese Kosten nur erstattet bis zur Höhe des Betrages, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland vorgenommenen Leistungen berechnet worden wäre.

25.3 Dauer der Zusatzleistung

- a) Die Zusatzleistung endet, wenn das Fahrzeug die Gesamtfahrleistung von 180.000 km erreicht hat, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Beendigung des Hauptvertrags.
- b) Der Kunde hat Mobility Concept das Erreichen der Gesamtfahrleistung von 180.000 km unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat Mobility Concept den Schaden zu ersetzen, der Mobility Concept durch die Nichtanzeige gemäß Satz 1 entsteht, wenn und soweit die Nichtanzeige auf dem Verschulden des Kunden beruht.
- c) Nach der Beendigung der Zusatzleistung hat der Kunde die Karte unverzüglich an Mobility Concept durch Übersendung an Mobility Concept GmbH, Grünwalder Weg 34, 82041 Oberhaching zurückzugeben. Der Kunde hat Mobility Concept den Schaden zu ersetzen, der Mobility Concept durch die Nichtrückgabe gemäß Satz 1 entsteht, wenn und soweit die Nichtrückgabe auf dem Verschulden des Kunden beruht.
- d) Beauftragt der Kunde eine genehmigte Werkstatt durch Vorlage der nicht zurückgegebenen Karte mit der Durchführung der Leistungen gemäß Ziffer 25.1a) nach der Beendigung der Zusatzleistung gemäß Ziffer 25.3a), wird Mobility Concept die Kosten, die ihr von der genehmigten Werkstatt in Rechnung gestellt werden, dem Kunden in Rechnung stellen. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ist nach Zugang der entsprechenden Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
- e) Hat der Kunde die monatliche Pauschalgebühr nach dem Erreichen der Gesamtfahrleistung von 180.000 km entrichtet, wird Mobility Concept diese dem Kunden rückerstatten oder mit einer ggf. eingehenden Rechnung gemäß Ziffer 25.3d) verrechnen.

25.4 Umstellung der Abrechnungsart:

Wird bei einem Vertrag mit geschlossener Abrechnung die vereinbarte Gesamtlaufleistung um mehr als 10 % der vereinbarten Gesamtlaufleistung überschritten, ist Mobility Concept berechtigt, die Vereinbarung zur Zusatzleistung Full Service Paket bzw. Wartung und Verschleiß rückwirkend zum Vertragsbeginn von geschlossener Abrechnung auf offene Abrechnung (siehe Ziffer 32) umzustellen

26. Kraftfahrzeugsteuer für Großkunden

- 26.1 Ist die Zusatzleistung „Kfz-Steuer“ (Zulassung auf Mobility Concept oder auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen) oder „Kfz-Steuer-Inkasso“ (Zulassung auf Kunden) vereinbart, zahlt Mobility Concept die Kfz-Steuer für das Fahrzeug.
- 26.2 Je nach Vereinbarung im Vertrag belastet Mobility Concept anteilig monatlich die verauslagte Kfz-Steuer dem Kunden weiter. Wird die Kfz-Steuer dem Kunden berechnet wird diese zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer fällig.
- 26.3 Mobility Concept ist berechtigt für die Verauslagung der Kfz-Steuer zusätzlich eine monatliche Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird im Vertrag gesondert ausgewiesen.
- 26.4 Dem Kunden zugestellte Steuerbescheide hat er Mobility Concept unverzüglich zuzuleiten. Für Zuschläge oder Schäden durch Verspätung haftet Mobility Concept nur bei grober Fahrlässigkeit.
- 26.5 Von Mobility Concept über das Ende der Leasingzeit hinaus verauslagte Kfz-Steuer im Falle der Zulassung auf den Kunden, ist von diesem auf Basis der Endabrechnung zu erstatten.

27. Rundfunkbeitrag (GEZ) für Großkunden

- 27.1 Ist die Zusatzleistung „GEZ“ (Zulassung auf Mobility Concept oder auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen) oder „GEZ-Inkasso“ (Zulassung auf Kunde) vereinbart, meldet Mobility Concept das im Fahrzeug eingebaute Rundfunk / Fernsehgerät bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und dem Deutschlandradio an und entrichtet während der Leasingzeit die fälligen Rundfunkbeiträge.

Der Kunde erstattet Mobility Concept die Rundfunkbeiträge in der jeweils anfallenden Höhe.
- 27.2 Ist diese Zusatzleistung nicht vereinbart, hat der Kunde selbst für die Anmeldung und Zahlung an den Beitragsservice zu sorgen.
- 27.3 Mobility Concept ist berechtigt für die Verauslagung des Rundfunkbeitrags zusätzlich eine monatliche Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird im Vertrag gesondert ausgewiesen.

28. Versicherung Inkasso für Großkunden

- 28.1 Ist die Zusatzleistung „Versicherung Inkasso“ vereinbart, erhält Mobility Concept vom Versicherer des Kunden die auf diesen ausgestellte Rechnung, begleicht diese und stellt die verauslagte Prämie dem Kunden monatlich in Rechnung.
- 28.2 Mobility Concept ist berechtigt für die Verauslagung der Prämien zusätzlich eine monatliche Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird im Vertrag gesondert ausgewiesen.

29. Tankkartenüberlassung & -nutzung für Großkunden

- 29.1 Ist die Zusatzleistung „Tankkarte“ vereinbart, stellt Mobility Concept dem jeweiligen vom Kunden benannten Fahrer des Fahrzeuges (dem Tankkartenberechtigten) eine Tankkarte zur Verfügung.

Mit der Tankkarte kann der Kunde bzw. Tankkartenberechtigte bei den Akzeptanzstellen bargeldlos diejenigen Produkte und Leistungen beziehen, die zwischen dem Kunden und Mobility Concept vereinbart worden sind. Die Zusatzleistung wird monatsgenau abgerechnet.
- 29.2 Die Lieferung der Produkte und Leistungen, die mit der Tankkarte bargeldlos bezogen wurden, an den Kunden, Tankkartenberechtigten oder sonstigen Nutzer (letztere zusammen „Tankkartennutzer“) erfolgt im Namen und für Rechnung der Mobility Concept.

Mobility Concept behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur Begleichung des Kaufpreises sowie der übrigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der monatlichen Abrechnung vor.
- 29.3 Mobility Concept hat seinerseits mit Mineralölgesellschaften Kooperationsverträge zur Bereitstellung und Nutzung von Tankkarten geschlossen, auf deren Basis die Akzeptanzstellen bzw. die Mineralölgesellschaften die Produkte und Dienstleistungen an Mobility Concept liefern.
- 29.4 Für die Nutzung der Tankkarte gelten folgende Regelungen:
 - a) Tankkarten sind nicht auf eine dritte Person übertragbar und vom Tankkartenberechtigten unverzüglich nach Erhalt zu unterschreiben. Der Tankkartenberechtigte erhält den für die Nutzung der Tankkarte notwendigen PIN-Code.

Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Tankkartenberechtigte die Tankkarte auf der Rückseite unterschreibt.

Soweit zwischen Mobility Concept und dem Kunden vereinbart ist, dass die Tankkarte keinem bestimmten Fahrer zuzuordnen ist („Poolkarte“), stellt Mobility Concept dem vom Kunden benannten poolzuständigen Mitarbeiter die Tankkarte und den PIN-Code zur Verfügung. Poolkarten werden nicht unterschrieben.

Aufgrund der fehlenden Zuordnung zu einem Tankkartenberechtigten kann bei Poolkarten eine Legitimationsprüfung anhand der Unterschrift nicht erfolgen. Das daraus resultierende Risiko geht zu Lasten des Kunden.

- b) Der PIN-Code der Tankkarte ist geheim zu halten und darf nur den Personen mitgeteilt werden, die berechtigt sind, die Tankkarte zu nutzen.
- c) Durch die Eingabe des PIN-Codes quittiert der Tankkarteninhaber oder sonstige Nutzer der Tankkarte zugleich den Empfang der Produkte und Leistungen in vollem Umfang. Die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers der Tankkarte zu prüfen, wenn der PIN-Code korrekt in das vorgesehene Gerät eingegeben wird oder die Unterschrift auf der Tankkarte mit der auf dem Lieferschein übereinstimmt.
- d) Die Tankkarte ist sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen kann. Insbesondere darf eine Tankkarte nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden. Der PIN-Code darf weder auf der Karte notiert noch in anderer Weise zusammen mit oder in unmittelbarer Nähe zu der Karte aufbewahrt werden.
- e) Jeglichen Verlust, jegliche Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung einer Tankkarte hat der Kunde / Tankkartenberechtigte unverzüglich unter Angabe der Vertragsnummer, des Namens des Tankkartenberechtigten und möglichst der Tankkartennummer anzuzeigen, damit die Tankkarte gesperrt werden kann. Die Anzeige hat unverzüglich an Mobility Concept unter der Telefonnummer +49 89 63266-501 zu erfolgen.
- f) Im Falle eines Diebstahls oder einer missbräuchlichen Verwendung der Karte, ist der Kunde verpflichtet Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige Mobility Concept zur Verfügung zu stellen. Dies hat unverzüglich nach Kenntnisnahme des jeweiligen Sachverhaltes zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene Tankkarte unverzüglich an Mobility Concept zu senden.
- g) Sobald der Kunde / Tankkartenberechtigte gegenüber Mobility Concept den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der Tankkarte angezeigt hat, übernimmt Mobility Concept gegenüber dem Kunden die Haftung für alle danach aus dem Verlust oder der Verwendung der Karte entstehenden Schäden. Bis dahin trägt der Kunde dieses Risiko, sofern es nicht ausnahmsweise von Dritten (z.B. der Mineralölgesellschaft) übernommen wird.
- h) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Tankkartennutzer die in diesem Vertrag enthaltenen Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung der Tankkarte einhalten. Der Kunde haftet für den Tankkartenberechtigten und etwaige sonstige Personen, denen er oder der Tankkartenberechtigte die Tankkarte überlassen hat und muss sich daher schuldhaftes Verhalten der Tankkartennutzer wie sein eigenes zurechnen lassen. Die Tankkartennutzer gelten als Erfüllungsgehilfen des Kunden.
- i) Mobility Concept weist darauf hin, dass bei mehrfacher falscher PIN-Code Eingabe eine Belieferung aus Sicherheitsgründen vorübergehend ausgeschlossen werden kann. Der Kunde hat dies Mobility Concept unverzüglich zu melden.

- 29.5 Die vom Tankkartenberechtigten mit der Tankkarte bezogenen Produkte und Leistungen werden Mobility Concept von der Mineralölgesellschaft, mit der die Akzeptanzstellen entsprechende Vereinbarungen getroffen haben, in Rechnung gestellt.

Auf Basis der von der Mineralölgesellschaft bereitgestellten Auswertung berechnet Mobility Concept die über die Tankkarte bezogenen Produkte und Leistungen dem Kunden monatlich zu den an den Akzeptanzstellen ausgewiesenen Preisen zzgl. etwaiger Gebühren sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Rechnungsbeträge in Fremdwährungen werden in Euro entsprechend dem tagesaktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt Rechnungsstellung durch die Mineralölgesellschaft an Mobility Concept umgerechnet.

- 29.6 Der an der Akzeptanzstelle ausgewiesene Preis kann sich ggf. durch Gebühren, die Mobility Concept von der Mineralölgesellschaft in Rechnung gestellt werden, erhöhen, z. B. im Zusammenhang mit Lieferungen und Dienstleistungen im Ausland.

- 29.7 Sonderkündigungsrecht Tankkarten-Überlassung und -Nutzung

Die Vereinbarung über die Tankkartenüberlassung und Tankkartennutzung kann losgelöst vom Vertrag und bei Fortbestand des Vertrages im Übrigen von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich für Mobility Concept auch, wenn die jeweilige Mineralölgesellschaft den mit Mobility Concept geschlossenen Vertrag zur Bereitstellung und Nutzung von Tankkarten kündigt.

Mobility Concept ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen oder bei Vorliegen einer der Gründe, die auch zur fristlosen Kündigung der Tankkartennutzung oder des gesamten Vertrages berechtigen, die ausgegebenen Tankkarten endgültig zu sperren oder die Belieferung auch vorübergehend ausschließen.

Die Tankkarte ist mit Beendigung der Vereinbarung über die Tankkartenüberlassung und Tankkartennutzung, spätestens mit Beendigung des jeweiligen Vertrages, unaufgefordert, unverzüglich an Mobility Concept zurückzusenden.

- 29.8 Der Kunde bzw. der Tankkartenberechtigte hat Reklamationen bzgl. der Qualität der erhaltenen Waren und Dienstleistungen und bei Mängeln derselben, diese innerhalb von 24 Stunden bei der liefernden Akzeptanzstelle namens und im Auftrage von Mobility Concept geltend zu machen und gleichzeitig Mobility Concept zu informieren.

- 29.9 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Bereitstellung und Nutzung der Tankkarte anfallenden Daten sowohl bei den Akzeptanzstellen, den Mineralölgesellschaften und Mobility Concept gespeichert werden.

30. [Ziffer 30 entfällt in dieser Version der AGB]

31. [Ziffer 31 entfällt in dieser Version der AGB]

32. Geschlossene und offene Abrechnung

32.1 Ist für eine Zusatzleistung die Variante „Geschlossene Abrechnung“ (G) im Vertrag vereinbart, so erfolgt am ordentlichen (vertraglich vereinbarten) Vertragsende keine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten.

32.2 Ist für eine Zusatzleistung im Vertrag die Variante „Offene Abrechnung“ (O) vereinbart, so stellen die vereinbarten monatlichen Zahlungen Abschlagszahlungen dar. Am Ende der Vertragszeit wird Mobility Concept die tatsächlichen Aufwendungen abrechnen.

Die Abschlagszahlungen werden mit dem sich ergebenden Saldo verrechnet. Übersteigen die Abschlagszahlungen den Saldo, wird der übersteigende Betrag ausgekehrt. Ist der Saldo höher als die Abschlagszahlungen, so hat der Kunde den Differenzbetrag zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zum Ausgleich zu bringen.

Mobility Concept ist berechtigt, eine Erhöhung der jeweiligen Abschlagszahlungen zu verlangen, sofern sich während der Laufzeit des Vertrages herausstellt, dass die nach Abrechnung zu erwartenden Kosten die vereinbarten Abschlagszahlungen um mindestens 10 % übersteigen werden.

33. Haftung

33.1 Mobility Concept haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

33.2 Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet Mobility Concept für jede Fahrlässigkeit, jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.

33.3 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in Ziffern 33.1 und 33.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

33.4 Soweit die Haftung von Mobility Concept ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mobility Concept.

33.5 Pflichten von Mobility Concept aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Absätze 1 bis 4 dieser Ziffer 33 nicht eingeschränkt.

34. Auskünfte

34.1 Der Kunde ist verpflichtet, Mobility Concept unaufgefordert alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere einen Wechsel seines (Wohn-)Sitzes sowie Veränderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Änderung seines Namens unverzüglich anzuzeigen.

[Für Unternehmer] Das gilt auch, wenn die Tatsachen in den öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden.

34.2 Der Kunde hat Mobility Concept die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Leasingzeit ergebende Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

[Für Unternehmer] Dies gilt beispielsweise bei Änderungen der Rechtsform oder Änderung bei einem Vertretungsorgan.

34.3 **[Für Unternehmer]** Der Kunde ist verpflichtet, Mobility Concept und einem im Einzelfall namentlich genannten Refinanzierungsinstitut jederzeit auf Verlangen unter anderem durch Vorlage von Jahresabschlüssen bis spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag Einblick in seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Abhängig von der Höhe des Geschäftsvolumens gilt dies auch für die Vorlage von (Teil-)Konzernabschlüssen.

Nichtbilanzierungspflichtige gewerbliche Kunden haben aussagekräftige aktuelle Unterlagen, unter anderem eine Aufstellung über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten samt geeigneter Nachweise, z. B. Betriebswirtschaftliche Abrechnung (BWA) inkl. Summen- und Saldenliste; Vorjahreseinkommenssteuerbescheid, jeweils bis 1. September eines jeden Jahres der Geschäftsbeziehung, vorzulegen.

35. Allgemeine Bestimmungen

35.1 Für sämtliche zwischen Mobility Concept und dem Kunden abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich der Vertrag einschließlich dieser AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Kunden geltenden Fassung. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, Mobility Concept stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

35.2 Sollten die Regelungen im Antrag zu den übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags zwischen Mobility Concept und dem Kunden, einschließlich dieser AGB, im Widerspruch stehen, gehen die im Antrag enthaltenen Regelungen vor.

35.3 Mobility Concept ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ansprüche und Rechte aus dem Vertrag können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mobility Concept abgetreten werden.

35.4 Reparaturarbeiten sowie Lieferungen von Waren und Dienstleistungen werden, soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart ist (wie z.B. die etwaige Abrechnung von Unfallschäden auf Sachverständigengutachtenbasis), dem Kunden zu den Beträgen in Rechnung gestellt, die in der Reparaturrechnung bzw. Rechnung des jeweiligen Lieferanten ausgewiesen sind.

35.5 Gegen die Ansprüche von Mobility Concept kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

35.6 Nebenabreden bestehen nicht. Für jede nachträglich vom Kunden gewünschte Änderung oder Ergänzung des Vertrags stellt Mobility Concept dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 190,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 226,10 Euro) in Rechnung. Die Ausübung vertraglicher Rechte gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne des Satz 2.

35.7 Sowohl Ersatzansprüche von Mobility Concept wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Fahrzeuges als auch Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem Mobility Concept das Fahrzeug zurückerhält oder bei Nichtausübung der Rückgabeeption **[Option Vario-Finanzierung]** das Eigentum an dem Fahrzeug auf den Kunden übertragen wurde.

35.8 **[Für Verbraucher]** Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere jeden Wechsel des Wohnsitzes sowie Veränderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, oder eine Änderung seines Namens oder der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Kunde diese Pflichten, hat er Mobility Concept ggf. aufgewandte angemessene Ermittlungskosten zu erstatten.

[Für Unternehmer] Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere jeden Wechsel des Sitzes sowie eine Änderung seines Namens oder seiner Rechtsform oder der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen.

Das gilt auch, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Verletzt der Kunde diese Pflichten, hat er Mobility Concept ggf. aufgewandte angemessene Ermittlungskosten zu erstatten.

35.9 Es gilt deutsches Recht. Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

35.10 **[Für Unternehmer]** Erfüllungsort ist München. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Landgericht München I.

35.11 **[Für Verbraucher]** Mobility Concept ist weder bereit noch verpflichtet, am Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

35.12 [Ziffer 35.12 entfällt in dieser Version der AGB]

35.13 Mobility Concept verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in erster Linie zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Daten werden im hierfür erforderlichen Umfang auch an Dienstleister, Kooperationspartner, Auskunftsteilnehmer und Behörden weitergegeben.

Es erfolgt auch ein Austausch von Daten mit der SCHUFA Holding AG sowie der Creditreform Boniversum GmbH.

35.14 Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch Mobility Concept einschließlich des Datenaustausches mit der SCHUFA Holding AG und der Creditreform Boniversum GmbH sowie zum Widerspruchsrecht gegen werbliche Datenverwendung bzw. zum Widerspruchsrecht aus persönlichen Gründen enthalten die Datenschutzbestimmungen.

35.15 Soweit nicht abweichend geregelt, finden die Bestimmungen für das Fahrzeug auch auf etwaiges Zubehör Anwendung.